

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchbeilage „Das Fürsorgerecht“

vereint mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

In Verbindung mit Dir. Dr. BOLZAU, Köln a. Rh., Oberbürgermeister Dr. JUNG, Göttingen, Landrat Dr. KRACHT, Heide i. H., Dir. Dr. HERTHA KRAUSS, Köln a. Rh., Präsident LINK, Hannover, Präsident MARTINI, Hamburg, Stadtrat Dr. MUTHESIUS, Berlin-Schöneberg, Dr. ALICE SALOMON, Berlin, Ministerialrat WITTELSHÖFER, Berlin,

und unter besonderer Mitarbeit von

Senatspräsident Dr. BEHREND, Berlin (Sozialversicherung), Obermagistratsrat E. KÜRSKE, Berlin (Auskunft), Regierungsrat Dr. SCHWARZ, München (Kriegsbeschädigtenfürsorge), Oberreg.-Rat Dr. GOLDMANN, Berlin,

herausgegeben von

S. WRONSKY

Geschäftsführerin
im Archiv für Wohlfahrtspflege

FR. RUPPERT

Ministerialrat
im Reichsministerium d. Innern

DR. MEMELSDORFF

Beigeordneter
im Deutschen Städtetag

8. JAHRGANG

BERLIN, JULI 1932

NUMMER 4

INHALT:

Abhandlungen:

- Die deutsche Wohlfahrtspflege in der Krisenzeit, von Siddy Wronsky, Berlin 105
Wirkungen der Notverordnungen, von Stadtrat Dr. Muthesius, Berlin 114
Notneurosen, von Professor Dr. Arthur Kronfeld, Berlin 117

Rundschau:

- Allgemeines 120
Staatssekretär Dr. Hermann Geib
- Fürsorgewesen 120
Richtsatz und Unterstützungssatz in der Alu und Kru — Beerdigungskosten im Fürsorgewesen
- Gesundheitsfürsorge 122
Lehrstuhl für soziale Hygiene Berlin — Arthur Schloßmann † — Geänderte Prüfungsordnung für Ärzte — Erkrankungsfälle bei Pockenschutzimpfung — Gesundheitswesen des preußischen Staates 1930
- Arbeitsfürsorge 124
Freiwilliger Arbeitsdienst im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren
- Lehrgänge und Kurse. 124
- Tagungskalender. 125
- Zeitschriftenbibliographie. 125
- Buchbesprechungen 133
- Spruchbeilage: „Das Fürsorgerecht“ 81/96



CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ 7,— RM (Ausgabe B). — **Anzeigenpreis:** Die Millimeterzeile von 29 mm Breite kostet 0,15 RM. — **Zuschriften,** die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu richten. — **Redaktionelle Einsendungen** an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36. — **Nachdruck** von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

DIE SPEZIAL- BUCHHANDLUNG

Jugendpflege
Jugendwohlfahrt
Fürsorge
Soziale Frage
Jugendrecht
Vormundschafts-
wesen

Prospekte u. Ankündigungen
aller Neuerscheinungen
kostenlos und unverbindlich

SPEYER & PETERS

BERLIN NW 7, Unter d. Linden 39
Sortiment Antiquariat

Die Bezieher der

Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege

können neben der Ihnen mit
der Zeitschrift gelieferten
Spruchbeilage

Das Fürsorgerecht

weitere Nummern
im Sonderabonnement
zum Preise von vierteljährl.
RM 1.20 bestellen.

Carl Heymanns Verlag
Berlin W 8

Prospekte
über **Wohlfahrtspflege**

stehen auf Wunsch
kostenlos zur Verfügung

CARL HEYMANNS VERLAG IN BERLIN W 8

Geltendes Reichsrecht



in Einzelnummern des Reichsgesetzblatts
materienweise zusammengestellt. Ausführliches Aus-
kunftsheft steht kostenlos zur Verfügung.

Wichtig für alle Sachbearbeiter!

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchbeilage „Das Fürsorgerecht“

vereinigt mit

„Die Fürsorge“, Zeitschrift für alle Zweige der öffentl. u. freien Wohlfahrtspflege

herausgegeben von

S. WRONSKY

FR. RUPPERT

DR. MEMELSDORFF

Geschäftsführerin

Ministerialrat

Beigeordneter

im Archiv für Wohlfahrtspflege

im Reichsministerium d. Innern

im Deutschen Städtetag

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

8. JAHRGANG

BERLIN, JULI 1932

NUMMER 4

Deutsche Wohlfahrtspflege in der Krisenzeit

Siddy Wronsky, Berlin

Vorbemerkung

Der Internationale Kongreß für soziale Arbeit findet in Deutschland in einem Augenblick statt, in dem die Krise einen Höhepunkt, vor allem auch im Fürsorgewesen erreicht hat. Die Ausländer, die die sozialen Verhältnisse bei ihrem Besuch des Kongresses in Deutschland studieren wollen, haben den Wunsch ausgesprochen, ein Bild des Systems der deutschen Wohlfahrtspflege zu erhalten, das sich seit dem Ende des Weltkrieges entwickelt hat, und wie sich dieses System in der Krisenzeit der Gegenwart bewährt hat. Es ist in diesem Rahmen nur möglich, in großen Zügen ein Bild der gesetzlichen und organisatorischen Unterlagen zu zeichnen; Berücksichtigung der Differenzierungen in den Gesetzen und ihrer Anwendung kann hierbei nicht erfolgen.

Statistisches:

Der Bodenumfang des Deutschen Reiches betrug am 1. Januar 1931
einschl. des Saargebietes (1912,7 ha):

470 665,33 ha

Die Wohnbevölkerung =

63 180 649 Personen

davon:

30 582 502 Männer und

32 598 147 Frauen

Diese Bevölkerung wohnte in

16 139 000 Wohnungen in 51 077 Gemeinden.

Das Ziel der deutschen Wohlfahrtspflege ist in der Fürsorgegesetzgebung festgelegt¹⁾:

„Das Ziel jeder Fürsorge muß sein, sich überflüssig zu machen, d. h. den Hilfsbedürftigen in seinem Willen und in seiner Kraft so zu stärken, daß er sich durch eigenes Können, Mühen und Schaffen selbst be-

¹⁾ Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 13. Febr. 1924, neueste Fassung vom 27. Nov. 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 I S. 441).

haupten, insbesondere für seine unterhaltsberechtig-
tigte Familie selbst sorgen kann.“

Deutschland wertet den Hilfsbedürftigen als Staatsbürger und geht von der Voraussetzung aus, daß er selbst seine Kräfte im Interesse des Allgemeinwohls fördern und nach Möglichkeit den Staat von der Fürsorge für ihn entlasten muß. Die deutsche Staatspolitik sieht in der Erhaltung der gesunden und selbständigen Kräfte ihrer Bürger den besten Weg zur Volkswohlfahrt.

Dieses Ziel der Wohlfahrtspflege ist durch die Verhältnisse der Krisenzeit gefährdet. Der Wille des einzelnen Hilfsbedürftigen ist durch die jahrelange Arbeitslosigkeit und die Hoffnungslosigkeit, je wieder Arbeit zu bekommen, geschwächt, seine Kraft durch die Unterbefriedigung der wichtigsten Lebensbedürfnisse gemindert und dem eigenen Können, Mühen und Schaffen ist durch die Aussichtslosigkeit, für seine Familie wieder ausreichend sorgen zu können, der Boden entzogen.

[Hauptgebiete der deutschen Wohlfahrtspflege sind Fürsorgewesen, Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge, Jugendwohlfahrt, Gesundheitsfürsorge, Arbeitsfürsorge, Sozialversicherung, Wohnungsfürsorge.]

1. Fürsorgewesen.

[Die öffentliche Fürsorge in Deutschland ist durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 geregelt.] Dieses Gesetz bestimmt zu den Trägern Fürsorgeverbände, die die Kosten für die Durchführung der Fürsorge zu tragen haben. [Die Fürsorge erstreckt sich auf alle Kreise der Hilfsbedürftigen: Kriegsbeschädigte, Kleinrentner, Sozialrentner, hilfsbedürftige Minderjährige, hilfsbedürftige Wöchnerinnen, Erwerbsbeschränkte und Arme. Die Fürsorge für die Arbeitslosen ist durch ein besonderes Gesetz geregelt, das eigene Träger geschaffen hat.]

Dieses Gesetz geht von dem Menschen aus, dem geholfen werden soll. Sein notwendiger Lebensbedarf, zu dem Obdach, Nahrung, Kleidung, Krankenpflege, Wöchnerinnenhilfe und Erwerbsbefähigung Minderjähriger und Erwerbsbeschränkter gehören, muß gedeckt werden. [Die Fürsorgeverbände müssen Richtsätze aufstellen für die Berechnung des Lebensbedarfs, um so weit als möglich ein gerechtes Durchschnittsmaß für die Hilfsbedürftigen zu erzielen. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Methoden der Durchführung der Fürsorge; es verlangt, daß die Fürsorge vorbeugend eingreifen soll, um die Gefahr einer Notlage zu verhindern, daß sie nachgehend wirken muß, um zu verhüten, daß vorübergehende Not zur dauernden wird, und daß die Fürsorge der Eigenart der Notlage gerecht werden soll. Dem Hilfsbedürftigen selbst ist ein Beschwerderecht und ein Recht der Beteiligung an Beiräten in der Wohlfahrtspflege gesichert, in denen seine Vertreter über die Aufstellung von Richtlinien und Richtsätzen mitbestimmen dürfen. Eine Planmäßigkeit der Fürsorge soll durch die Förderung von Arbeitsgemeinschaften zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege gesichert werden.]

Die Gedanken dieses Fürsorgegesetzes beruhen auf der Erkenntnis von der Bedeutung der Erhaltung der vorhandenen menschlichen Kräfte und ihrer Entwicklung in Rücksicht auf Arbeitskraft und Gesundheit. Es wird hier zum ersten Male in der Fürsorge mit der menschlichen Kraft als einem wertvollen Besitztum der Nation gerechnet und die Durchführung der Fürsorge wird als ein wesentliches Mittel angesehen, um die Kräfte der Volksgemeinschaft zu erhalten.

Die sozialen Ideen des Fürsorgegesetzes haben in der Krisenzeit besonders durch die Notverordnungen aus den Jahren 1931/32²⁾ starke Einschränkungen erlitten. Die Ausdehnung der Arbeitslosigkeit (z. Z. 5 583 000) hat dahin gewirkt, daß die Zahl der aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitslosen sich ständig vermehrt hat, die von der öffentlichen Fürsorge mitversorgt werden muß, die aber eine Versorgung dieser Kreise nicht vorgesehen hatte.

Die Herabsetzung der Renten in der Sozialversicherung, die nach der neuesten Notverordnung vom 14. 6. 1932 4—6 RM. monatlich, für Unfallrentner 7½ bis 15 % vorsieht, nimmt vielen Rentempfängern aus der Sozialversicherung die Grundlage ihrer Existenz und läßt sie in vielen Fällen der öffentlichen Fürsorge anheimfallen.

Die unerwarteten übergroßen Lasten der Gemeinden für die arbeitslosen Hilfsbedürftigen und den erweiterten Kreis der Sozialrentner haben zur Folge gehabt, daß alle Leistungen auf dem Gebiet der Fürsorge für die anderen Gruppen der Hilfsbedürftigen eingeschränkt wurden. Die Rücksätze, die ein Existenzminimum gewährleisten sollten, sind in den letzten Monaten laufend herabgesetzt worden und befinden sich häufig bereits unter der Grenze des notwendigen Lebensbedarfs. Die neueste Notverordnung vom 14. 6. 1932 sieht eine weitere Senkung, anscheinend um 15 %, vor. Durch diese große Belastung sind die Kommunen zur Zeit gezwungen, da ihnen andere ausreichende Einnahmequellen nicht zur Verfügung stehen, die Leistungen in der vorbeugenden und nachgehenden Fürsorge allmählich abzubauen und auf den Stand der früheren Armenpflege mit der Gewährung eines unzureichenden Lebensunterhalts zurückzukehren, der Volksgesundheit und Volkskraft außerordentlich beeinträchtigt. Die Entwicklung, die auf Grund der modernen deutschen Fürsorgegesetzgebung im Laufe von 8 Jahren unter schwierigen Umständen für die im Arbeitsprozeß stehende und für die heranwachsende Generation Schutz und Förderung bedeutet, ist durch die Einschränkung der letzten Zeit unterbrochen und im Verhältnis zu den gewachsenen Notständen um Jahrzehnte zurückgeschraubt worden.

2. Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegershinterbliebene.

Die Zahl der Kriegspfer beträgt nach der letzten Zählung vom Mai 1931:

838 360	Kriegsbeschädigte,
361 000	Kriegerwitwen,
495 405	Kriegerwaisen,
212 363	Kriegereltern,

1 907 128 Kriegspfer.

Die Versorgung der Kriegspfer ist durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 (neueste Fassung 1927) geregelt³⁾. Dieses Gesetz gewährt den Kriegsbeschädigten Heilbehandlung, den Kriegsbeschädigten und Kriegershinterbliebenen eine Rentenversorgung und beiden Gruppen nach Bedarf ergänzende individualisierende Fürsorge, die „Soziale Fürsorge“ genannt wird und in der Hauptsache eine Arbeits- und Familienfürsorge darstellt. Auch in

²⁾ 1. vom 26. 7. 1930: Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung wirtschaftlicher und finanzieller Notstände. 2. vom 1. 12. 1930: Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. 3. vom 5. 6. 1931: Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen. 4. vom 6. 10. 1931: Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. 5. vom 8. 12. 1931: Vierte Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. 6. vom 14. 6. 1932: Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

³⁾ RGBl. 1927 I S. 515.

diesem Gesetz war der Gedanke einer Erhaltung und Entwicklung der Kräfte maßgebend, um eine junge Generation von über einer Million Waisen dem Arbeits- und Gesellschaftsleben gegenüber zu stärken und die Arbeitskraft von über einer Million Kriegsbeschädigter dem Dienst der Allgemeinheit zu erhalten.

Die Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenenfürsorge ist durch die Krise und die Notverordnungen besonders betroffen worden. Neue Anträge auf Versorgung werden nicht mehr berücksichtigt. Den Leichtbeschädigten sind die Zuschläge für ein Kind gestrichen worden. Die Renten der Leichtbeschädigten haben eine Kürzung von 20 % erfahren. Die Renten für die Kriegerwaisen, die bis zur Berufsausbildung gezahlt werden konnten, werden im allgemeinen jetzt nur bis zum 15. Jahr gewährt, wodurch die Berufsausbildung häufig unterbrochen werden muß. Für die ländliche Bevölkerung ist die Rente um den Ortszuschlag gekürzt worden.

Für die Kriegsbeschädigten sind die Kürzungen eine Einschränkung der Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse, was bei diesen durch ihre Verwundung körperlich und seelisch geschwächten Menschen vielfach die Gefahr des völligen Zusammenbruchs bedeutet. Die Kriegerwitwen, die im jahrelangen Kampf für sich und ihre Kinder aus eigener Kraft jedes Opfer gebracht haben, sehen sich durch die Krisenverhältnisse vor eine neue schwere Notlage gestellt, zu einem Zeitpunkt, zu dem sie durch die Heranbildung ihrer Kinder und deren Selbständigkeit eine Versorgung zu finden hofften.

3. Jugendwohlfahrt

Für die junge Generation in Deutschland ist unmittelbar nach dem Kriege das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922⁴⁾ geschaffen worden. Das Ziel dieses Gesetzes ist im § 1 ausgesprochen worden:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“

Das Gesetz hat eine einheitliche Organisation zur Ausübung der öffentlichen Jugendhilfe und zu ihrer planmäßigen Zusammenfassung mit der freien Jugendwohlfahrtspflege geschaffen, und es hat die wichtigsten Gebiete der Jugendwohlfahrt für das ganze Reich geregelt: den Schutz der Pflegekinder, das Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung, Jugendgerichtshilfe, Arbeitsschutz für Kinder; es hat auf die Notwendigkeit des Mutterschutzes, der Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder, Schulkinder und der schulentlassenen Jugend besonders hingewiesen. Zur Durchführung dieser Jugendwohlfahrt sind von den Kommunen Jugendämter errichtet worden, die sich der Durchführung dieser Aufgaben unterziehen. Neben der Fürsorge für gefährdete Kinder sieht das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz die Jugendpflege für die schulentlassene Jugend vor, die den Gefahren, denen der Jugendliche ausgesetzt ist, durch Förderung von Fortbildung und Geselligkeit begegnen soll. In Ergänzung zu dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ist ein Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923⁵⁾ erlassen worden, das für die Jugendlichen von 14—18 Jahren besondere strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen schafft, die dem Erziehungsgedanken Rechnung tragen.

Durch die Krisenzeit sind auch auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sehr starke Einschränkungen gemacht worden. Die Unterhaltsgelder für Kinder sind vielfach gekürzt worden. Die Durchführung von Erziehungsmaßnahmen für gefährdete Kinder in gesundheitlicher und pädagogischer Hinsicht ist zu einem großen Teil abgebaut worden. Der neu entstandenen Jugendnot durch Arbeitslosigkeit ist man nur mit vereinzelt Maßnahmen der Arbeits-

⁴⁾ RGBl. I S. 110.

⁵⁾ RGBl. I S. 135.

beschaffung und Fortbildung begegnet. Hierdurch ist vielfach die Kraft der heranwachsenden Jugend geschwächt worden, der Mangel an Körperpflege und unzureichende Ernährung zeigt bereits seine ersten Folgen. Die Beschäftigungslosigkeit der Jugend und die Unterbindung von Einnahmen hat zur Gefährdung und Verwahrlosung beigetragen. Die Jugendschöffengerichte sind durch die letzte Notverordnung stark eingeschränkt worden.)

4. Fürsorge für Gefährdete

Im Rahmen der allgemeinen Fürsorge hat man in Deutschland den Gefährdeten: den sexuell Gefährdeten, dem Rechtsbrecher, dem Alkoholiker und dem Heimlosen, besondere Beachtung geschenkt. Auch hier war der Gesichtspunkt maßgebend, daß man durch Maßnahmen vorbeugender und nachgehender Fürsorge Kräfte erhalten und beeinflussen könnte.

Für die sexuell Gefährdeten ist durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. 2. 1927 ein sozialer Schutz geschaffen worden. Das Gesetz überträgt die soziale Fürsorge für sexuell Gefährdete Pflegeämtern und ähnlichen Einrichtungen, die in den größeren Städten für eine soziale Behandlung durch Arbeitsbeschaffung, Familienfürsorge und wirtschaftliche Maßnahmen die Wiedereingliederung in das bürgerliche Leben ermöglichen sollen. Durch das Gesetz werden die Bordelle in Deutschland aufgehoben ebenso wie die Kasernierung.

[Die Maßnahmen für die sexuell Gefährdeten, die zu Beginn der Krise in den ersten Anfängen der Durchführung des Gesetzes standen, sind überall gehemmt worden. Eine Arbeitsbeschaffung und damit eine Wiedereingliederung ist durch die Lage des Arbeitsmarktes so gut wie unmöglich geworden. Die wirtschaftliche Notlage treibt in verstärktem Maße zum gewerblichen Geschlechtsverkehr, und die Bemühungen zum Schutze dieser Gefährdeten sind vielfach zur Wirkungslosigkeit verurteilt.]

[Die Fürsorge für den **Rechtsbrecher** ist vor allem durch die Einrichtung der Sozialen Gerichtshilfe auf Grund von Verordnungen der Justizbehörden reformiert worden. Die Erforschung der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse sind Gegenstand von Untersuchungen vor der Gerichtsverhandlung und haben die Rechtsprechung vielfach in sozialem Sinn gestaltet, so daß häufig mit der Ordnung der sozialen und persönlichen Verhältnisse Aussetzung und Aufhebung der Strafe oder Straffreiheit erzielt wurde und ein soziales Abgleiten verhindert werden konnte. Auch in der Fürsorge für Straftlassene hat die soziale Fürsorge bewahrend und nachgehend gewirkt.

[Durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Gefährdung des notwendigsten Lebensbedarfs ist die Neigung zur Umgehung der Gesetze gestiegen, andererseits ist das wichtigste Mittel der sozialen Fürsorge bei dem Rechtsbrecher: die Arbeitsbeschaffung, so gut wie ausgeschlossen, so daß die Reformen auch auf diesem Gebiet zur Zeit nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Fällen durchgeführt werden können.

[Die Fürsorge für **Alkoholiker** und andere Giftsüchtige ist durch den Ausbau von Fürsorgestellen durchgeführt worden. In Verbindung mit ärztlicher Beratung und Behandlung ist eine Einwirkung auf die sozialen und Familienverhältnisse erfolgt und in Heilstätten Behandlung eingeleitet worden.

Auch hier haben Sparmaßnahmen eingesetzt, die sich besonders auf die Unterbringung in Trinkerheilstätten erstrecken, so daß für die Schwersüchtigen eine Heilung kaum erreicht werden kann.

5. Gesundheitsfürsorge

[Die soziale Hygiene, die die Fernhaltung der gesundheitlichen Schädigungen und die Verbesserung der Körperkonstitution erzielen will, ist in

Deutschland in den letzten Jahrzehnten in weitem Maße entwickelt worden. Einwirkung auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und das soziale Milieu der Menschen haben stärkere Gesundheit erzielt. Die Gesundheitsfürsorge als Ausbau praktischer sozialhygienischer Maßnahmen ist besonders von den Kommunen gefördert worden. In bevölkerungspolitischer Hinsicht sind auf Grund ministerieller Erlasse zahlreiche Eheberatungsstellen errichtet worden. Zum Schutz der schwangeren Mutter und des Kindes sind Schwangeren- und Säuglingsfürsorgestellen geschaffen worden und durch das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (1927)⁶⁾ ist ein zeitlicher Arbeitsschutz gesichert worden. Wochenhilfe und Wochenfürsorge ist den Frauen, die nicht von der Sozialversicherung erfaßt werden, in der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht zugesichert. Säuglingsfürsorgestellen sorgen für die gesunde Haltung der Kinder, Schulärzte und Schulschwestern nehmen sich der Schulkinder an. Für die minderbemittelte Bevölkerung sind Wohlfahrtsärzte vorhanden, die auf Kosten der Fürsorgeverbände die ärztliche Betreuung Hilfsbedürftiger wahrnehmen und ihnen die notwendigen Arznei- und Pflegemittel beschaffen. Eine große Anzahl Krankenhäuser und Heilanstalten sorgt für die Aufnahme Anstaltsbedürftiger. Zur Verbindung des Kranken mit der Außenwelt ist in den meisten Krankenhäusern von städtischer oder freier Seite die soziale Krankenhausfürsorge eingerichtet worden. Für die Krankenpflege im Hause sorgen Krankenpflege- und Gemeindegewerkschaften, die meist von kirchlicher Seite geschaffen worden sind. Die Hauspflege, durch die die Wirtschaft der erkrankten Hausfrau besorgt wird, ist von Vereinen eingerichtet worden. Das Krankentransport- und Rettungswesen wird besonders in den großen Städten durchgeführt. Zur Ergänzung stehen die Sanitätskolonnen vom Roten Kreuz und vom Arbeiter-Samariter-Bund zur Verfügung. Volksbäder sind als Bassin- und Freibäder in allen größeren Städten vorhanden. Zahlreiche Schulen verfügen über eigene Schulbäder. Die Erholungsfürsorge ist für die Jugend in Walderholungsstätten, Waldschulen und Außenspielflächen durchgeführt. Ferienkolonien und Kindererholungsstätten schaffen Möglichkeiten der Luftveränderung. Erholungsheime im Gebirge, an der See und in Badeorten werden auf Kosten der öffentlichen oder der freien Wohlfahrtspflege aufgesucht.

Zur Bekämpfung der Seuchenerkrankungen schreibt das Gesetz zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten (1900)⁷⁾ eine Anzeigepflicht vor sowie Bekämpfungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Zum Schutz gegen Pocken bestimmt das Reichsimpfgesetz (1874)⁸⁾ einen Impfzwang im ersten und eine Wiederholung im 12. Lebensjahr.

Die Bekämpfung der Volkskrankheiten ist durch verschiedene gesetzliche Maßnahmen geregelt.

Zur Bekämpfung der Tuberkulose sind in den meisten deutschen Ländern Gesetze erlassen worden (Preußen 1923). Diese Gesetze sehen Anzeigepflicht für Erkrankungs- und Todesfälle bei ansteckender Lungen- und Kehlkopftuberkulose vor sowie die Einrichtung von Fürsorgestellen und Desinfektionsmaßnahmen. Heilstätten und Genesungsheime sowie Krankenhäuser nehmen Tuberkulose auf. In den Fürsorgestellen werden regelmäßige Beobachtung und Beihilfen zur Durchführung erforderlicher ärztlicher oder sozialer Maßnahmen gewährt.

⁶⁾ RGBl. 1927 I S. 184.

⁷⁾ RGBl. 1899 S. 306.

⁸⁾ RGBl. 1874 S. 31.

Die Fürsorge für die Geschlechtskranken ist durch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (siehe oben) geregelt (1927). Das Gesetz schreibt einen Behandlungszwang durch Ärzte vor, Schutzbestimmungen für stillende Personen und Pflegemütter sowie hygienische Aufklärung. Die Maßnahmen werden in Fürsorgestellen durchgeführt, die Beratung und Behandlung gewähren.

Die Fürsorge für Krüppel ist in einigen deutschen Ländern durch Gesetze geregelt. Diese Gesetze schreiben eine Meldepflicht für Krüppel bis zum 18. Lebensjahr vor, ferner die Einrichtung von Krüppelfürsorgestellen mit dem Ziel der Beratung und Behandlung Verkrüppelter und Krüppelheime für Kinder und Jugendliche, die einer Anstaltsbehandlung bedürfen und in denen ein Zusammenwirken von Klinik, Schule und Berufsausbildung herbeigeführt werden soll.

Geisteskranke und Schwachsinnige finden Behandlung und Fürsorge in Anstalten und Fürsorgestellen, die besonders nachgehende Fürsorge ausüben.

Zur Durchführung der gesundheitlichen Maßnahmen sind in den meisten städtischen und ländlichen Gemeinden Gesundheitsämter eingerichtet worden, die für die Erhaltung der Gesundheit der Gesamtbevölkerung und die Bekämpfung der Krankheiten bei der erkrankten Bevölkerung Sorge tragen.

Auch die Maßnahmen in der Gesundheitsfürsorge sind durch die Verhältnisse sehr eingeschränkt worden, besonders durch die verminderten Leistungen der Sozialversicherung. Die Unterbringung in Anstalten ist zurückgegangen. Die Schulfürsorge hat ihre Untersuchungen und Beobachtungen eingeschränkt. Für die Bekämpfung der Volkskrankheiten stehen nicht mehr ausreichende Mittel zur Verfügung.

6. Arbeitsfürsorge.

Die Arbeitsfürsorge ist in Deutschland durch verschiedene gesetzliche Bestimmungen geregelt worden. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 schreibt die Einrichtung von Arbeitsämtern vor, die gemeinnützige Arbeitsvermittlung betreiben müssen. Den Arbeitsämtern sollen Berufsberatungsstellen angegliedert werden, um den Jugendlichen dem für ihn geeignetsten Beruf zuzuführen. Das Gesetz sieht eine Arbeitslosenversicherung vor, die arbeitsfähigen, arbeitswilligen, unfreiwillig Arbeitslosen auf Grund der Versicherung eine Unterstützung für 26 Wochen gewährt. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Lohnklasse. Für Arbeitslose, die im vorangegangenen Jahr nicht 26 Wochen gearbeitet und dadurch keinen Anspruch auf Unterstützung haben sowie für die Versicherten nach Ausscheiden aus der Versicherung ist eine Krisenfürsorge eingeführt, wenn Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Die Arbeitslosigkeit ist in der Krisenzeit außerordentlich gestiegen. Sie beträgt z. Z. (31. 5. 1932):

in der Arbeitslosenunterstützung	1 076 000	Erwerbslose
„ „ Krisenunterstützung	1 582 000	„
Wohlfahrtserwerbslose	2 086 000	„
Sonstige	839 000	„
Insgesamt	5 583 000	Erwerbslose.

Auf dem Gebiet der Versorgung der Arbeitslosen sind die meisten einschneidenden Veränderungen getroffen worden. Die Versicherungsleistung ist von 26 Wochen auf 20 Wochen herabgesetzt worden. Auf Grund der Notverordnungen ist der Kreis der jugendlichen Erwerbslosen bis zu 21 Jahren aus der Unterstützung ausgeschlossen worden, wenn er unterhaltsverpflichtete An-

gehörige hat, trotz Zahlung seiner Beiträge. Den versicherten Frauen wird die Unterstützung nur auf Grund von Hilfsbedürftigkeit gewährt, ihre Beitragspflicht bleibt bestehen. Die Unterstützungssätze sind in allen Gruppen erheblich herabgesetzt worden, und die Zahl der Lohnklassen ist zusammengelegt worden. Die Wartezeiten vor Auszahlung der Unterstützung sind um 50 bis 100 % verlängert worden. Die neueste Notverordnung vom 14. 6. 1932 senkt die Unterstützungssätze um durchschnittlich 23 %, die der Krisenunterstützung um 10 % und die der Erwerbslosen, die aus der öffentlichen Fürsorge unterstützt werden, um 15 %. Nach sechswöchentlicher Versicherungsleistung wird die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit eingeführt. Mit den Maßnahmen ist zum größten Teil die Arbeitslosenversicherung sistiert. Dieser Abbau trifft besonders die Gruppe der deutschen Bevölkerung, die im besten Alter steht und bei denen die Erhaltung der Arbeitskraft die wichtigste Angelegenheit ihres Daseins darstellt.

7. Sozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung, die vor 50 Jahren begonnen wurde, stellt eine Grundlage der deutschen Wohlfahrtspflege dar. Sie will den Arbeitenden in den Zeiten schützen, in denen ihnen ein Erwerb unmöglich ist. Sie umfaßt Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Angestelltenversicherung, Knappschaftsversicherung, Arbeitslosenversicherung. Sie beruht auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung. Die Mittel werden durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht, für die Unfallversicherung allein durch die Arbeitgeber.

Die Krankenversicherung erstreckt sich auf alle im Arbeitnehmerverhältnis stehenden Gruppen [für Angestellte bis zu einer gewissen Gehaltshöhe] mit Ausnahme der Beamten. Die Krankenversicherung leistet Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Zahlreiche Kassen haben freiwillig Mehrleistungen durchgeführt. Ihre Organe sind Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Ersatzkassen.

Die Leistungen der Krankenkassen sind durch die Notverordnungen stark herabgemindert, und den Versicherten ist ein Teil der Kostendeckung auferlegt worden. So sind die Kosten für Arzneien und ärztliche Verordnungen bis zum Betrage von 0,50 RM vom Kranken selbst zu tragen. Ebenso wird die Verpflichtung zur Lösung eines Krankenscheins von 0,25 und 0,50 RM. zur Durchführung der ärztlichen Behandlung den Kranken auferlegt. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Arbeitslose, langfristig Kranke und Unterstützungsempfänger. Das Krankengeld wird nicht mehr gezahlt, solange Gehalt oder Lohn bei der Erkrankung zugesichert sind. Die Leistungen werden im allgemeinen auf Regelleistungen beschränkt. Durch diese Maßnahme ist die Inanspruchnahme der Kassen durch die Versicherten sehr herabgesetzt und der Gedanke der rechtzeitigen, vorbeugenden Krankenhilfe herabgemindert.

Die Unfallversicherung wird von Berufsgenossenschaften getragen. Sie leistet Ersatz für einen in Ausübung des Berufs durch anerkannte Gewerbekrankheiten, Körperverletzung oder Tötung entstandenen Schaden bei Berufen, in denen Gefahrenmomente vorliegen. Sie gewährt Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Rente oder Krankengeld und Sterbegeld.

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung einschließlich der Angestelltenversicherung soll dem erwerbsunfähig Gewordenen den Unterhalt sichern. Ihre Organe sind die Landesversicherungsanstalten bzw. die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Aus den Mitteln der Versicherung wird eine Rente nach Höhe und Dauer der gezahlten Beiträge gewährt. Zur Verhütung von Erwerbsunfähig-

keit werden vorbeugende Maßnahmen der Heilbehandlung und Fürsorge getroffen.

Die Gruppe der Sozialrentner hat unter den Krisenverhältnissen stark gelitten. Die Rentenzahlungen entsprechen nicht mehr der Kaufkraft des Geldes, so daß ein großer Teil der Sozialrentner hilfsbedürftig geworden ist und von der öffentlichen Fürsorge mitversorgt wird auf Grund der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. Die Höhe der Renten ist durch die letzte Notverordnung eingeschränkt worden. Kinderzuschüsse und Waisenrente werden über das 15. Lebensjahr nicht mehr gezahlt, die Wartezeit ist verlängert worden. Die letzte Senkung der Renten ist erheblich. Dadurch wird die Möglichkeit der Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs noch mehr herabgemindert, und eine noch größere Anzahl der Sozialrentner muß durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden.]

8. Wohnungsfürsorge

Die Wohnungsfürsorge in Deutschland ist durch die Wohnungsnot nach dem Kriege bestimmt worden. Fünf Jahre Bauverbot während des Krieges und fünf Jahre Bauaussetzung während der Inflation haben einen großen Mangel an Wohnungen zur Folge gehabt. Es fehlten in Deutschland im Jahre 1927 etwa 800 000 Wohnungen. Der Wohnungsbau wurde systematisch durch Staat und Kommunen gefördert. Es wurden mit öffentlichen Mitteln zahlreiche Wohnungen gebaut, deren Erstehungskosten höher waren als in der Vorkriegszeit und größere Mieten erforderten. Ein ausgedehnter Mieterschutz schützte den Mieter vor Kündigung und Mietssteigerung.

[In der Krisenzeit ist allmählich eine Lockerung der Mieterschutzgesetze eingetreten, gleichzeitig eine Minderung des Wohnungsbaues. Die Mieten können von den Unterstützungsempfängern häufig nicht mehr gezahlt werden, eine Überbelegung von Wohnungen und die Wahl von den Lauben und Notwohnungen macht sich bemerkbar. Durch diese Neugestaltung der Wohnungsnot wird Gesundheit und Familie empfindlich geschädigt.

9. Methoden

Die Methoden der Fürsorge in Deutschland sind individualisierender und aufbauender Art. Sie wollen der Eigenart des Hilfsbedürftigen gerecht werden und im Rahmen der Familienfürsorge den Gesamtkomplex der Familie erhalten und fördern. Diese Methoden, die sich in den letzten Jahren besonders stark entwickelt und eine Umwandlung der deutschen Fürsorge in die Wege geleitet haben, sind zur Zeit unter den Krisenverhältnissen nur schwer durchführbar. Bei der Überbelastung der Fürsorgerinnen durch die Auszahlung von Unterstützungen an einen ständig wachsenden Kreis Hilfsbedürftiger wird eine Vertiefung in die persönlichen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen nur noch in geringem Umfang möglich, und es wird allmählich in der Wohlfahrtspflege das System der fürsorgerischen Behandlung zugunsten der Unterstützung eingeengt.

[Die ausführenden Kräfte in der deutschen Wohlfahrtspflege sind berufliche und ehrenamtliche Kräfte. Die Berufsausbildung ist in allen Ländern Deutschlands staatlich geregelt. Sie erfolgt in Wohlfahrtsschulen, deren es zur Zeit ca. 45 gibt. Die staatliche Anerkennung erfolgt als Gesundheitsfürsorgerin, Jugendfürsorgerin oder Wirtschaftsfürsorgerin. Alle öffentlichen und freien Wohlfahrtsstellen bedienen sich sozial ausgebildeter Kräfte. Daneben sind in großem Umfang ehrenamtliche Kräfte tätig. Im Dienst der öffentlichen Wohlfahrtspflege arbeiten viele tausend Bürger und Bürgerinnen, die zur Annahme eines Ehrenamtes verpflichtet sind. Auch die freie Wohlfahrtspflege bedient sich in großem Umfang der freiwilligen Kräfte.

Für die wissenschaftliche Arbeit in der Wohlfahrtspflege bestehen eine Reihe von Forschungsinstituten:

Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2, Neue Friedrichstr. 36,
Deutsches Archiv für Jugendwohlfahrt, Berlin NW 40, Moltkestr. 5,
Organisationsamt für Säuglingsschutz, Berlin-Charlottenburg, Frankstr. 3,
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt a. M.,
Stiftstr. 30.

In der Krisenzeit erwächst der wissenschaftlichen Arbeit die besondere Aufgabe, aus der Erkenntnis der Notursachen Wege zu ihrer Bekämpfung und Möglichkeiten ihrer Verhütung zu suchen.

Wirkungen der neuen Notverordnungen. H 57

Von Stadtrat Dr. Hans Muthesius, Berlin. *Verf.*

Die neueste Notverordnung des Reichspräsidenten heißt Verordnung über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

Die Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe halten zunächst bekanntlich die bisherige Dreiteilung in Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und allgemeine Wohlfahrtsfürsorge aufrecht. Indes ist diese Aufrechterhaltung im wesentlichen organisatorischer Natur; für den Arbeitslosen selbst sind die Unterschiede zwischen den drei Formen der Arbeitslosenhilfe fast vollständig geschwunden. 36 Tage lang ist er Empfänger der aus seinen Beiträgen gespeisten Versicherung und bezieht die Arbeitslosenunterstützung auf Grund seines Rechtsanspruchs. Die Höhe der Unterstützungen ist neu festgesetzt. Die Zahl der Lohnklassen ist verringert, die Unterstützungen sind nach Ortsklassen abgestuft. Die kinderreichen Familien sind leidlich berücksichtigt, die Ledigen in ihren Bezügen außerordentlich geschmälert. Vom 37. Tage ab hat der Arbeitslose kein allzu großes Interesse mehr daran, ob er Arbeitslosenunterstützung, Krisenunterstützung oder allgemeine Wohlfahrtsunterstützung bezieht. Von diesem Tage an richten sich seine Bezüge nicht mehr nach der versicherungsrechtlichen Tabelle, sondern nach seiner eigenen fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit. Seine Verhältnisse werden vom 37. Tage ab so beurteilt, als käme für ihn weder Versicherung noch Krisenunterstützung in Frage. Keine Lohnklassen, keine Ortsklassen spielen eine Rolle; lediglich die nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu prüfende Hilfsbedürftigkeit entscheidet darüber, welche Summe ihm aus öffentlichen Mitteln für den notwendigen Lebensunterhalt gezahlt wird. Alle feinsinnigen Untersuchungen über die Unterschiede von Krisenunterstützungsbedürftigkeit und Wohlfahrtsunterstützungshilfsbedürftigkeit fallen weg. Für die Gesamtzeit der Alu und Kru — die nicht verkürzt worden ist, wie fälschlicherweise vielfach angenommen wird — gilt nur die allgemeine fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit, und zwar nach den Vorschriften für die allgemeine Fürsorge. Nur § 15 der Reichsgrundsätze (die gemilderte Verwertungspflicht der gehobenen Fürsorge) ist für anwendbar erklärt. Die Bemerkung, daß es für den Arbeitslosen vom 37. Tage ab ohne Bedeutung wäre, ob er Arbeitslosenversicherung, Krisenunterstützung oder allgemeine Wohlfahrtsunterstützung bezieht, muß insofern eingeschränkt werden, als nach Ablauf der Krisenunterstützungsdauer mit dem Bezuge der Wohlfahrtsunterstützungen auch die Bestimmungen über die Rückzahlungspflicht des Unterstützten in Kraft treten — große praktische Bedeutung kommt diesem Unterschied allerdings nicht zu. Entscheidend für die Lebenshaltung der arbeitslosen Massen wird

damit der Stand der kommunalen Wohlfahrtspflege, d. h. die Richtsätze und die Richtlinien der Bezirksfürsorgeverbände über die Anwendung der Richtsätze insbesondere über Bedarfsberechnung und anrechnungspflichtiges Einkommen. Es sei bei dieser Gelegenheit der alte Satz immer wieder betont, daß die ziffernmäßige Höhe des Richtsatzes allein nicht zur Beurteilung der kommunalen Wohlfahrtspflege ausreicht, daß die Grundsätze über Bedarfsberechnung und Einkommensanrechnung für die praktische Auswirkung dieser Richtsätze mindestens von der gleichen Bedeutung sind wie ihre absolute Höhe. In den Pressenachrichten, die dem Erlaß der Notverordnung vorausgingen und ihr Erscheinen begleiteten, war vielfach die Rede von einer 15 %igen Kürzung der Richtsätze. Es war allen Kennern der Sachlage von vornherein klar, daß eine generelle 15 %ige Kürzung für ganz Deutschland unmöglich sei. Die Festsetzung der Richtsätze befindet sich fast ausschließlich in den Händen der Bezirksfürsorgeverbände, die dabei nach ganz verschiedenen Grundsätzen verfahren. Die eben genannten Bedarfsberechnungen und Einkommensanrechnungen sind auch außerordentlich verschieden geregelt, so daß eine generelle Herabsetzung der Richtsätze um 15 % die kommunale Wohlfahrtspflege vor unlösbare Aufgaben gestellt hätte. Wie sich indessen aus dem Beitrag von Ministerialrat Dr. Lehfeldt, Berlin, „Die Arbeitslosenhilfe nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932“ — im Reichsarbeitsblatt 1932, Nr. 18, II 225 — ergibt, hat die Reichsregierung die für die Zeit vom 1. 7. 1932 bis 31. 3. 1933 erwarteten Gesamteinsparungen geschätzt, und zwar 188 000 000 in der Arbeitslosenversicherung (durch Senkung der Tabellensätze und durch Einführung der Hilfsbedürftigkeitsprüfung), 191 000 000 in der Krisenfürsorge und 148 000 000 in der öffentlichen Fürsorge durch Senkung der Unterstützungen, nicht der Richtsätze, um durchschnittlich 15 %. Von hier stammen die Angaben über die 15 %ige Richtsatzsenkung.

[Für die kommunale Wohlfahrtspflege bedeutet diese Neuordnung die Pflicht, alle laufenden Arbeitslosenunterstützungsfälle und alle laufenden Krisenunterstützungsfälle, desgleichen alle kommenden Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsfälle nach den Grundsätzen der fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit zu prüfen und dem Arbeitsamt ein Gutachten über die fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit so rechtzeitig zu erstatten, daß das Arbeitsamt an den entsprechenden Zahltagen die auf Grund des Gutachtens neu festgesetzte Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung zahlen kann. Das bedeutet eine ungeheuer starke Vermehrung des Verwaltungsapparates, der namentlich in den ersten Wochen in besonderer Weise deshalb in Anspruch genommen werden wird, weil die laufenden Unterstützungen beim Arbeitsamt in der bisherigen Höhe nur noch bis zum 23. 7. weiter gezahlt werden dürfen. Die in Aussicht gestellte besondere Anordnung über das Zusammenwirken der Arbeitsämter mit den Gemeinden bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist bis jetzt noch nicht erschienen. Für die von den Wohlfahrtsämtern einzustellenden Prüfer und Ermittler, für die beteiligten Fürsorge- und Verwaltungskräfte entsteht eine außerordentlich schwierige Situation. Jemanden auf seine Hilfsbedürftigkeit hin prüfen, war schon immer eine schwierige Aufgabe. Noch schwerer aber ist es, sich auf seine Hilfsbedürftigkeit hin prüfen lassen. Je massenmäßiger diese Situation auftritt, desto mehr bestimmt sie auch das Massenverhalten gegenüber dem prüfenden Staat. Es wird einem schwer, die Worte Rechtsstaat und Selbstverantwortung des Individuums überhaupt noch in den Mund zu nehmen.

[Von den Maßnahmen zur Erhaltung der Sozialversicherung seien nur die Rentenkürzungen erwähnt. Die 6 Reichsmark, die die Landesversicherungs-

anstalt spart, werden vom 1. 7. ab im wesentlichen die Bezirksfürsorgeverbände ausgeben müssen! Vor allem aber muß man daran denken, daß durch die Rentenkürzungen große Scharen Sozialrentner fürsorgerechtlich hilfsbedürftig gemacht worden sind, die nunmehr als neue Antragsteller in die Wohlfahrtsämter einströmen werden. Genauere Zahlenangaben hierüber fehlen zur Zeit noch vollständig. Ob diese Mehrbelastung der deutschen Fürsorgeverbände bei den Finanzberechnungen der Reichsregierung irgendwie berücksichtigt ist, ist nirgends ersichtlich. Schlimmer ist die Situation für einen Teil der Versorgungsempfänger, insbesondere für die Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten.

Was die Maßnahmen zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden anbetrifft, so ist gar keine Frage, daß mit der Steigerung der Reichszuschüsse eine Verbesserung der finanziellen Situation der Gemeinden verbunden ist. In seinem Aufsatz „Zwischenbilanz“ — Soziale Praxis Sp. 785 — hat aber der Bürgermeister der Stadt Berlin Dr. Elsas mit Recht darauf hingewiesen, daß bei der Errechnung die sicher eintretenden Steigerungen der Wohlfahrtslasten der Gemeinden nicht einbezogen sind. In wenigen Monaten wird, wie Dr. Elsas richtig bemerkt, erneut der Kampf um die Entlastung der Gemeinden einsetzen.

Die Umstellung der Wohlfahrtsämter auf die neue Massenarbeit muß in einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem infolge von Beurlaubung der Personalstand der Wohlfahrtsämter ohnehin eingeschränkt ist. Für die preußischen Bezirksfürsorgeverbände wird die Situation dadurch noch verschärft, daß infolge der bekannten Neuregelung der Hauszinssteuer eine neue Massenarbeit erwächst. Zunächst müssen für die Empfänger laufender Unterstützungen, ganz gleich aus welcher Gruppe, mit dem Wegfall des Hauszinssteuererlasses die Unterstützungen neu berechnet werden. Im Zusammenhang mit der Umrechnung der Sozialrentnerunterstützungen und im Zusammenhang mit Richtsatzsenkungen, die in sehr vielen Bezirksfürsorgeverbänden unausbleiblich sein werden, ergibt das eine sehr umfängliche Massenarbeit. Mehr Sorge wird aber die Bearbeitung derjenigen Fälle bereiten, in denen bisher nach den Grundsätzen des Hauszinssteuerrechts Stundung der Hauszinssteuer mit dem Ziele auf Niederschlagung wegen Mittellosigkeit des Mieters gewährt war. Ein sehr großer Teil dieser Fälle wird nunmehr als Antragsteller beim Wohlfahrtsamt erscheinen, und diese Anträge werden nach fürsorgerechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sein — Ausführungsbestimmungen fehlen allerdings auch hierüber noch. Dieser Teil der Arbeit wird zu vielen Auseinandersetzungen mit den Antragstellern führen. Fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit wird sehr häufig mit der Mittellosigkeit nach Hauszinssteuerrecht nicht zusammenfallen.

Erneut tritt nach allem die Frage des Existenzminimums immer schärfer in den Vordergrund, eine Frage, die gleichbedeutend ist mit der Frage, wo die Grenze der Zumutbarkeit bei der Unterstützungsherabminderung erreicht ist. Erneut wird die Bedeutung der sogenannten Schwarzarbeit als massenmäßiger Einkommensquelle klar. Vor allem aber steht eine Frage, die viel wichtiger ist, als die verwaltungstechnischen Sorgen um die Durchführung von Massenprüfungen und Massenfestsetzungen von Unterstützungen und die auch für die finanziellen Sorgen und ihre Behebung entscheidend ist: zwangsweise Massenentbehrungen sind auf die Dauer nur durchzuführen, wenn irgendein Sinn, irgendein Ziel, irgendein Zweck aufgezeigt wird, der den arbeitslosen Massen als Anhaltspunkt dienen kann. Negative Entbehrung findet schneller ihre Grenzen als positive. Hier liegt die Aufgabe für die nächste Notverordnung.

Notneurosen, HST

Prof. Dr. Arthur Kronfeld, Berlin *West*

Redaktionsbemerkung: In diesen Tagen ist im Verlag von Carl Heymann, Berlin W 8, eine Schrift „Sozialtherapie und Psychotherapie“ von S. Wronsky und Prof. Dr. Arthur Kronfeld erschienen. Die Verfasser bauen auf langjährigen sozialen und psychologischen Forschungen auf und wollen den Weg zur Erkenntnis der hilfsbedürftigen Persönlichkeit weisen. Wir geben den Schlußabschnitt dieser Schrift, der sich mit „Notneurosen“ befaßt, wieder.

Wenn man die Not als Ausgangspunkt seelisch abnormisierender Tendenzen betrachtet und ihr somit eine ursächliche Rolle zuschreibt, so trennt man dabei nicht genauer die verschiedenen Begriffsbestimmungen dieses Begriffs Not. Als soziale Erscheinung ist Not das Vorliegen dauernder wirtschaftlich bedingter unzulänglicher Bedürfnisbefriedigung, wobei die materiellen Lebensbedürfnisse, also Nahrung, Wohnung und Kleidung, in erster Linie gemeint sind. Als individuelle Existenzform, als Not des einzelnen, im Sinne eines objektiven Lebenszustandes bezeichnen wir es, wenn die Verringerung relativ zu den Bedürfnissen auftritt; hierbei werden die Bedürfnisse als festgelegt vorausgesetzt, nämlich durch Gewohnheit, Lebensgeschichte und bisherige wirtschaftliche Position. Diese Not „tritt“ also „ein“, sie ist nicht von Hause aus da. Die Bedürfnisse sind nicht von vornherein aus der ökonomisch-sozialen Situation der Not geprägt, hervorgegangen und begrenzt. Drittes kann Not auch in subjektivem Erleben liegen, welches der einzelne hinsichtlich seiner sozialen Lage und der durch sie subjektiv als unzulänglich erlebten Bedürfnisbefriedigung hat. Die erste Begriffsbestimmung der Not gilt für den „Armen“ schlechthin, gleichviel ob er selber seine Lage als Not empfindet oder nicht. Die zweite Bestimmung gilt beispielsweise für den arbeitslos gewordenen Industriearbeiter. Die dritte Bestimmung gilt für den „Verarmten“ — auch dann, wenn objektiv seine wirtschaftliche Lage noch beträchtlich über der proletarischen liegt. Aus praktischen Gründen verwenden wir hier den Begriff der Not vorwiegend im Sinne eines eingetretenen Dauerzustandes gegenüber einem früheren ökonomisch günstigeren. Hierbei ist noch hinzuzusetzen, daß sich das Erleben der eigenen Situation als einer Not vielfach besonders einkleidet, nämlich ohne direkten Bezug auf den objektiv ökonomischen Zustand. Andere Momente schieben sich im Erleben in den Vordergrund.

Unsere Arbeit bestätigt zunächst die alte Erfahrung, daß Armut — wie alle erschwerenden äußeren Bedingungen des Einzellebens — bei abnorm disponierten Menschen auslösend auf diese abnormen Anlagen zurückwirken kann. Auf diese Weise können seelische und soziale Entgleisungen krankhaften Gepräges in den verschiedensten Gestaltungen entstehen. In diesem allgemeinen Sinne des erschwerten Lebens bei abnormen individuellen Dispositionen stellen uns Armut und Not vor keine Sonderfrage. Bemerkenswert sind jedoch zwei Gruppen unserer Fälle, in welchen die ursächliche Funktion der Not wesentlich über diese Rolle hinausgeht.

Bei beiden Gruppen bietet die prämorbid Persönlichkeit keinerlei Anzeichen dafür, daß abnorme Dispositionen bestehen. In der ersten Gruppe handelt es sich um Menschen von einer gewissen Sensitivität mit Neigung zur Introversion, zu besonderem mehr verfeinertem seelischen Innenleben oder mit einer gewissen Selbstwertunsicherheit. Diese Fälle, auch wenn sie zuvor noch niemals auf eine Lebensschwierigkeit krankhaft reagiert hatten, brechen bereits nach relativ kurzer Notzeit psychisch zusammen. Sie produzieren abnorme Reaktionsbilder im besonders innigen Zusammenhang mit ihrer Not-situation — sei es in Form von projizierten Symptomen, sei es in einer

abnormen Verstärkung ihrer besonderen Charakterzüge. Aus ihnen erstellt sich nicht nur die größte Zahl, sondern auch die schwerste Manifestationsreihe der abnormen Reaktionen. Es erscheint wichtig, diese besondere Affinität der in der Not liegenden abnormisierenden Tendenzen zu gerade diesen Charakteren festzustellen. Die Erklärung liegt in der geringeren äußeren Anpassungsfähigkeit solcher Menschen an die sozialen und ökonomischen Lebensbedingungen. Sie sind hilflos, ungewandt, und so verfallen sie ungeachtet ihres sonstigen menschlichen Wertes am schnellsten der abnormisierenden Notwirkung. Im Gegensatz dazu mag z. B. der Hysteriker beim plötzlichen Eintritt der Not mehr Symptome produzieren, aber er wird mit der Not als Dauerzustand leichter fertig; er paßt sich ihr besser an. Daher sehen wir nicht entfernt so viele hysterische Bilder, als man bei anderen Lebenskonflikten zu sehen gewohnt ist. Ähnliches wie vom Hysteriker gilt auch von den affektiv und sozial entgleisungsbereiten Typen. Hier ist schon von früheren Untersuchern darauf hingewiesen worden, daß mindestens bis 1929 zwischen der Kurve der Arbeitslosigkeit und derjenigen der Antisozialität keine Entsprechung bestand, und wenn wir auch insbesondere bei Jugendlichen allmählich doch ein Anwachsen der sozialen und kriminellen Entgleisungen mit zunehmender Not auftreten sehen, so ist dennoch die soziale Entgleisungsbereitschaft in der Not nicht entfernt so häufig, wie das Auftreten abnormer Reaktionen bei den erstgenannten Charakteren.

Wir glauben also, Grund zu der Annahme zu haben, daß die abnormisierenden Tendenzen der Not eine besondere, fast spezifische Beziehung besitzen zu dem sensitiv-introvertierten Typ mit geringer Selbstwertsicherheit. Dabei braucht letzterer im früheren Leben niemals hervorgetreten zu sein. Sie kann sich hinter äußerer Würde und Haltung, ja hinter einem gewissen Maß von persönlichen Ansprüchen versteckt haben. Wenn aber gerade solche Menschen in Not geraten, so offenbart sich der Zusammenbruch ihres scheinbaren Selbstgefühls und ihrer persönlichen Ansprüche ganz außerordentlich stark und heftig.

Die zweite hier gemeinte Gruppe zeigt die abnormisierenden Tendenzen der Not noch eindeutiger und ausschließlicher an die Not gebunden, noch unabhängiger von allen individuellen Dispositionen. Ich bin geneigt, bei den Fällen dieser Gruppe geradezu von Notneurose zu sprechen. Die Verwandtschaft dieser abnormisierenden Tendenzen der Not mit der Geschlechtszugehörigkeit drängt sich dem Beobachter auf. Wir sehen bei vorher stets gesunden Menschen als unmittelbare Auswirkung chronischer auswegloser Notzustände geradezu eine männliche und eine weibliche abnorme Reaktionsform, der wir sonst kaum jemals begegnet sind, und die wir daher für spezifisch halten möchten. Ausschließlich beim weiblichen Geschlecht sehen wir immer wieder einen Zustand eintreten, den wir als „symptomloses Dahinwelken“ bezeichnen können. Es entsteht eine dumpfe depressive Gefühlsstimmung ohne gesteigerte Hemmung, aber mit verringerter Initiative. Die Frauen gehen ungern mehr aus der Wohnung. Sie vollziehen zwar noch ihre Pflichten, aber ohne Anteilnahme. Sie interessieren sich für nichts mehr, werden unselbständig, apathisch und gleichgültig. Sie werden sexuell frigide, amenorrhöisch und auch körperlich welk. Der Turgor der Haut läßt nach. Sie geraten z. B. den Fürsorgeinstanzen gegenüber allmählich in eine verlegene und hilflose „Bittstellerhaltung“. Ausschließlich beim männlichen Geschlecht tritt unter den gleichen Umständen eine abnorme Reaktionsform ein, die von der motorischen Unruhe ausgeht. Diese Männer „müssen“ den ganzen Tag herumlaufen, ziellos und zwecklos. Sie halten es bei ihrer Familie nicht aus. Auf Befragen schützen sie vielfach zunächst die Arbeitssuche vor, aber dann erklären

sie fast alle, sie hätten eigentlich gar keine Arbeit gesucht, sondern ein unerklärliches Bedürfnis lasse sie nicht zum Ausruhen kommen. Einer unserer Fälle lief jeden Tag selbstzweckhaft durch alle Stadtteile Berlins und machte sich aus seiner Unruhereaktion ein „Laufprogramm“. Auch diese Reaktionsform ist weit häufiger, als man bisher wußte. Sie hat zwar gewisse Ähnlichkeit mit den triebhaften psychomotorischen Unruhezuständen, unterscheidet sich aber von ihnen durch ihre chronische gleichförmige Andauer und ihren reaktiven Charakter.

Unter den bei Notzuständen häufigsten klinischen Bildern wiegen im übrigen die reaktiven Depressionen vor. Sie verlaufen oftmals mit hypochondrischer und „neurasthenischer“ körperlicher Projektion, insbesondere bei vorliegenden körperlichen Entgegenkommen. Fast ebensooft bestehen reizbar-explosive Bilder. Seltener sind schon die rein hysterischen Formen. Im übrigen sehen wir mit abnehmender Häufigkeit haltlos asoziale Entgleisungen, kriminelle — vereinzelt mit Ansatz zum hochstaplerischen — noch seltener mißtrauische und querulierende, überhaupt nicht solche von Zwangskranken und Perversen — wohl verstanden in dem Sinne, daß die Not den Eintritt dieser Erscheinungen bedingt hätte.

Unter den Bedingungen, welche den Eintritt krankhafter Notreaktionen begünstigen, steht in erster Linie die soziale Schicht, welcher der betreffende Mensch entstammt. Während der Proletarier, der Industriearbeiter, auch bei langdauernder Arbeitslosigkeit und Not seiner Lebenssituation relativ gewappnet gegenübersteht, ist der bürgerliche Mittelstand, wenn er in Not gerät, dem Umschwung so schlecht angepaßt, daß der Großteil der krankhaften Reaktionen, die wir beobachtet haben, auf diese soziale Schicht entfällt. Etwas Ähnliches gilt vom Familienstand. Der verheiratete Mann, die kinderreiche Frau sind gefährdeter als Ledige. Ältere Personen sind gefährdeter als junge. Das weibliche Geschlecht ist gefährdeter als das männliche. Es würde sich lohnen, diese Eindrücke statistisch zu belegen. Geistige Bildung ist weder ein Schutztitel vor krankhaften Notreaktionen noch begünstigt sie ihren Eintritt.

Interessanter sind die Rückwirkungen der krank-Notreaktionen auf das Erleben des Betroffenen und auf seine Einstellungen. Daß Hoffnungslosigkeit und Verbitterung enorm gefördert werden und entweder zu mutloser Resignation oder zu wildem geistigen Radikalismus führen, ist bekannt. Ebenso Steigerung der Selbstmorde aus Not. Darüber hinaus sehen wir das Aufkommen jener gewerbsmäßigen Bittstellerhaltung, die den Zusammenbruch des eigenen Selbstgefühls und des Gefühls der eigenen Würde verrät. Wir sehen den Zusammenbruch des Familienlebens und der sonstigen Lebenswerte im Erleben des Betroffenen. Zunehmende Gleichgültigkeit gegen das eigene Ergehen macht sich geltend. Krankheiten dienen zwar (wie auch sonst oft) zum Rechtsvorwand von Ansprüchen an die öffentliche Hand, aber sie werden tatsächlich nur als solche sozialen Notbehelfe bewertet. Daher kann man sie auch so gut wie niemals ärztlich mit Erfolg behandeln. Arbeitslose Männer fühlen sich von ihrer Familie gewissermaßen abgesetzt und ihres Eigenwerts beraubt, wenn sie nicht mehr arbeiten und nicht mehr „Ernährer“ sind. Aber auch die Frauen dieser Männer empfinden ihnen gegenüber ähnlich und überschütten sie häufig mit Vorwürfen, die sie selber als grundlos erkennen. Die Fähigkeit zur Arbeit im Sinne dauernder gleichmäßiger sachgerichteter Willensanspannung geht mehr und mehr verloren. Aus dem objektiven Lebenszustand wird die Not mehr und mehr zum psychologischen Sonderzustand krankhaften Gepräges. Ob diese neue Existenzform aus sich neue soziale Strukturen hervortreibt, ist vorerst noch zweifelhaft. Er erscheint aber so, als ob sich in den Zeltlagern vor den Toren der Großstadt mit der Auflösung

aller überkommenden familiären, wirtschaftlichen, sozialen, sexuellen Ordnungen tatsächlich etwas Neues noch nicht klar zu Bezeichnendes herausbildet.

Als Endglieder dieser Reihe kommt bei beiden Geschlechtern allmählich eine affektive Verödung und Abstumpfung vor, die gerade an gewisse schizophrene Endzustände erinnern kann: Mangel an jeglicher aktiver Willenseinstellung, Gleichgültigkeit gegen Äußeres, Reinlichkeit, Pflichten; Interessenlosigkeit, Abwendung von der Realität, Schweransprechbarkeit. Glücklicherweise sind diese Fälle selten — wenigstens bis jetzt.

Rundschau

Allgemeines

Staatssekretär Dr. Hermann Geib

Mit der neuen Regierung ist Dr. Geib aus dem Reichsarbeitsministerium ausgeschieden, der Staatssekretär, dem das RAM. wesentlichstes für seine innere Organisation und für seine Auswirkung verdankt.

Schon im September 1914 organisierte er die Abteilung „Kriegsbeschädigtenfürsorge“ beim Deutschen Roten Kreuz und übernahm unmittelbar darauf den Reichsausschuß der amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge. Als bester Sachkenner wurde er bei Kriegsende in das neugebildete Reichsarbeitsministerium als Dirigent der Abteilung „Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge“ berufen, übernahm nach wenigen Monaten den Posten des Unterstaatssekretärs, um 1920 Staatssekretär zu werden.

Seine hervorragende Sachkenntnis, sein tiefes soziales Verständnis haben es ihm ermöglicht, das Gesamtgebiet der sozialen Fragen richtunggebend zu beeinflussen.

Mit tiefem Bedauern sehen die Fachkreise der Wohlfahrtspflege mit Staatssekretär Dr. Geib die Persönlichkeit aus dem RAM. scheiden, deren Hingabe an die Arbeit, gepaart mit einem letzten Verständnis für das Wesen dieser Aufgabe sie stets gefördert hat. Wr.

Fürsorgewesen

[Richtsatz und Unterstützungssatz in der Alu und Kru¹⁾. Kurz vor Erscheinen der meinen Aufsatz „Richtsatz und Ar-

¹⁾ Wir bringen diese Ausführungen als Ergänzung zu der Abhandlung des Verf. in Nr. 3 S. 73 ff. dieser Zeitschrift. Einige wesentliche Ergänzungen finden sich auch in der Abhandlung: „Wirkungen der Notverordnungen“ von Hans Muthesius in dieser Nummer der Zeitschrift.

Die Redaktion.

beitseinkommen“ enthaltenden Juni-Nummer ist die Notverordnung vom 14. Juni 1932 und die auf ihr beruhende Verordnung über die Krisenfürsorge vom 17. Juni 1932 herausgekommen. Die Verordnungen in Anlehnung an die Arbeitslosenversicherung behalten die Normierung von Unterstützungssätzen nach Lohnklassen (von 11 auf 5—6 zusammengezogen) und nach Ortsklassen abgestuft, mit der Maßgabe, daß die Sätze Höc h s t s ä t z e sind, daß nur im Rahmen dieser Sätze sich das Maß der Krisenunterstützung nach dem Grade der Hilfsbedürftigkeit richtet, andererseits die Krisenunterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, den der Arbeitslose auf Grund der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit in der öffentlichen Fürsorge zu erhalten hätte. Wenn aber durch die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach den Vorschriften der Reichsgrundsätze ein höherer Unterstützungsbedarf ermittelt wird, als der Unterstützungssatz nach Lohnklassen, so wird nur der geringere letztere Satz bewilligt, während umgekehrt, wenn die Prüfung der Gemeinde einen geringeren Unterstützungsbedarf ergibt als der Satz nach der Lohnklasse beträgt, doch nur der geringe nach den Reichsgrundsätzen bemessene Betrag gewährt wird. Die Verordnung schweigt sich darüber aus, wer den Erwerbslosen den Betrag gewähren soll, um den der Unterstützungsbedarf höher ist als der feste Unterstützungssatz, offenbar davon ausgehend, daß nach Aufhebung des früheren § 33 Reichsgrundsätze kein Zweifel darüber bestehen könne, daß den Unterschied der Fürsorgeverband gewähren müsse. Woher die Fürsorgeverbände die Mittel dazu hernehmen sollen, zumal wenn auch durch Kürzung der Sozialrenten Erhöhung ihrer Leistungen droht, steht dahin. Denn etwaige durch die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit entstehende Ersparnisse in der Krisenunterstützung

kommen ihnen ja nur zu $\frac{1}{2}$ zugute. Im allgemeinen werden die Tarifsätze für Alleinstehende in den untersten drei Lohnklassen, für Verheiratete ohne Kind und mit einem Kind in den Lohnklassen I bis VI, für Verheiratete mit mehreren Kindern in den Lohnklassen I bis VII unter den Richtsätzen der Fürsorgeverbände liegen, für letztere in den Lohnklassen VII, VIII ihnen näherkommen.

Es wird wohl erwartet, daß die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei Erwerbslosen nach den Reichsgrundsätzen dazu führen wird, daß in einer großen Zahl von Fällen Alu und Kru künftig versagt und nur in geringerem Maße bewilligt werden wird als nach den festen Sätzen, insbesondere vielen Alleinstehenden, die in einem Familienhaushalt mit verdienenden Angehörigen leben. Dafür sprechen die im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge April 1932 Seite 111, Mai 1932 Seite 142 mitgeteilten Erhebungen einzelner Fürsorgeverbände, insbesondere Magdeburg und Hamburg über die Folgen des rechnerisch-schematischen Systems der bisherigen Krisenunterstützung bei Freilassung von Einkommens-teilen. Die Spitzenverbände der kommunalen Körperschaften haben stets behauptet, daß Ersparnisse in erheblichem Umfang zu erzielen sein würden, wenn die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit nach den Grundsätzen der Fürsorgeverbände verallgemeinert wird. Um so wichtiger wird es jetzt für die Gemeinden sein, bei ihren den Arbeitsämtern zu erstattenden Gutachten gegenüber dem von der Person des Erwerbslosen ausgehenden versicherungsmäßigen Standpunkt den fürsorgerechtlchen Gesichtspunkt vorzustellen, daß die Pflicht der Familie zur Fürsorge für alle Angehörigen der öffentlichen Fürsorge vorgeht. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für die Fürsorgeverbände, sich über Grundsätze für die Behandlung der in meinem Aufsatz besprochenen schwierigen Fälle gemeinsamer Haushaltsführung von Erwerbenden und erwerbslosen Familienmitgliedern klar zu werden, weil gerade dabei bei scharfer Prüfung, wie sie durch die allgemeine Notlage erzwungen wird, durch Feststellung des Gesamtbedarfs an Hand der (für erwachsene Kinder zweifellos gegenüber minderjährigen zu erörternden) Richtsätze unter

Gewährung eines Zuschlags für die erhöhten Bedürfnisse der Erwerbenden, Ersparnisse zu erzielen sind, während auf der anderen Seite auch nicht die Arbeitspflichtigkeit des erwerbenden Unterhaltspflichtigen durch zu starke Einschränkung seines Lebensbedarfs erstickt oder die Neigung des Erwerbslosen zur Trennung vom Familienhaushalt, um für sich Unterstützung zu erlangen, gefördert werden darf. Die Vorschriften über den von dem Arbeitsamt für jeden einzelnen Erwerbslosen nach seiner Lohnklasse einzuhaltenen Höchstsatz bringen es dann freilich mit sich, daß der nach Gegenrechnung aller Einnahmen der Familienmitglieder errechnete Gesamtunterstützungsbedarf, wenn mehrere in der Familie erwerbslos sind, auf diese, wenn neben dem erwerbslosen etwa noch ein sonst hilfsbedürftiges Glied vorhanden ist, auf dieses und den Erwerbslosen — etwa nach Verhältnis des Richtsatzes — aufgeteilt werden muß. Da dem Erwerbslosen gegen das Gutachten der Gemeinden ein Einspruch zusteht, wird es um so mehr notwendig sein, klare Grundsätze herauszuarbeiten, an die sich auch die Beschwerdeinstanzen, in Preußen also wahrscheinlich die Bezirksausschüsse, werden halten müssen. In den Richtlinien der westfälischen Fürsorgeverbände sind versuchsweise folgende Anweisungen gegeben:

1. Dem in Erwerbsarbeit stehenden Familienhaupt oder seiner erwerbenden Ehefrau sind in Berücksichtigung des zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Mehrverbrauchs je nach Umfang (Gelegenheitsarbeit, Kurzarbeit, Vollarbeit) und Schwere der Arbeit 100—150 % des Richtsatzes für Volljährige 22,— RM. als Zuschlag zum Richtsatz hinzuzurechnen.
2. Bei volljährigen Kindern, die in Arbeit stehen, wird für den zur Erhaltung der Arbeitskraft nötigen Verbrauch und einen mäßigen Bedarf für soziale und kulturelle Bedürfnisse ein Zuschlag zum Richtsatz (22,— RM.) je nach Dauer und Schwere der Arbeitsleistung von 100 bis zu 200 % anzunehmen sein; bei erwerbenden minderjährigen Kindern über 16 Jahre, je nachdem sie nach üblicher Lebensanschauung über eine gewisse Selbständigkeit ver-

fügen, bis zu 100 %, höchstens 150 % ihres Richtsatzes (17,— RM.).

Ein noch höherer Satz kann angenommen werden, wenn erwerbslose Geschwister in der Familie (für die sie nicht gesetzlich, nur moralisch unterhaltspflichtig sind) von ihnen mitzuunterhalten sind.

Bei Kindern unter 16 Jahren, die im Erwerbsleben stehen, kann ein Zuschlag von 50 % zum Richtsatz (12,— RM.) angenommen werden.

Oberbgmst. Cumo i. R., Berlin.

Beerdigungskosten im Fürsorgewesen. Nach dem Tode laufend gemäß § 6 RGS. unterstützter Personen werden nach vielfacher Übung ohne weiteres die Beerdigungskosten übernommen, häufig ohne Nachprüfung, ob der Verstorbene einer Sterbekasse angehört hat. Mit zunehmendem Hereinkommen der Wohlfahrtserwerbslosen in die Fürsorge gewinnt dieser Gesichtspunkt erhöhte Bedeutung, da zahlenmäßig die meisten Berufstätigen einer solchen Kasse angehören. Es liegt nahe, bei der Aufnahme die Frage der Sterbekasse zu klären und so zu verhüten, daß dem Wohlfahrtsamt unnötige Aufwendungen erwachsen. Die hierdurch erzielte Ersparnis wurde in einer Stadt mit 532 000 Einwohnern bei etwa 79 000 laufend Unterstützten und durchschnittlich 70 Todesfällen im Monat auf 75—80 % der Beerdigungskosten berechnet.

Dr. Zeck, Dortmund.

Gesundheitsfürsorge

Der Lehrstuhl für Soziale Hygiene an der Berliner Universität, den Professor Grotjahn innehatte, ist nunmehr neu besetzt worden. Professor B. Chajes, der bereits seit einer Reihe von Jahren dem Lehrkörper der Technischen Hochschule in Charlottenburg als Honorarprofessor angehört, ist zum planmäßigen, außerordentlichen Professor für Soziale Hygiene und zum Direktor des sozialhygienischen Seminars an der Universität Berlin ernannt worden.

Geheimrat Arthur Schloßmann-Düsseldorf ist am 5. Juni verstorben. Seine Arbeiten für den Aufbau der Säuglingsfürsorge, die Krüppelfürsorge, insbesondere aber für die hygienische Volksbelehrung sichern ihm einen Platz in der vordersten Reihe der Sozialhygieniker.

Die Prüfungsordnung für Ärzte ist durch Verordnung des Reichsministers des Innern vom 13. 5. 32 geändert worden. Bei dieser Gelegenheit ist auch eine neue Bestimmung geschaffen, wonach die Zulassung zu den Prüfungen und zum praktischen Jahr sowie die Erteilung der Approbation in Zukunft außer aus den bisherigen Gründen auch dann versagt werden kann, „wenn infolge des Bestehens einer Geisteskrankheit oder einer Sucht die für die Ausübung des künftigen ärztlichen Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehlt“.

Da ebenso wie in den Vorjahren auch im Jahre 1931 eine kleine Zahl von Erkrankungen des Zentralnervensystems im Anschluß an die Pockenschutzimpfung vorgekommen sind, ist der Sachverhalt durch einen Sachverständigenauschuß im Reichsgesundheitsamt überprüft und ein Merkblatt herausgegeben worden. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jeder Fall und jeder Verdachtsfall von Erkrankung des Zentralnervensystems im Anschluß an die Impfung unverzüglich dem zuständigen Kreisarzt oder Bezirksarzt zu melden ist.

Der Bericht über das Gesundheitswesen des preußischen Staates im Jahre 1930 ist als 3. Heft, Band 37 der „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung“, erschienen. Wie in dem Vorjahr ist auch dieses Mal der gesamte Bericht in zwei Hauptteile gegliedert, von denen der eine den etwas unklaren Titel: „Medizinal- und Gesundheitswesen“ trägt, während der andere die „Gesundheitsfürsorge (Sozialhygiene)“ behandelt. Das Buch zeichnet sich wiederum durch eine Fülle wertvoller Einzelmitteilungen aus, die auch nicht annähernd in einem kurzen Bericht wiedergegeben werden können. Leider ist es aber auch in diesem Jahr noch nicht gelungen, die Berichterstattung für den Teil Gesundheitsfürsorge lückenlos zu machen. Die vorliegenden Angaben geben infolgedessen noch keineswegs ein abgerundetes, ja für manche Arbeitsgebiete noch nicht einmal ein annähernd richtiges Bild des tatsächlich Geleisteten. Einige besonders wesentliche Angaben seien hier kurz angeführt. Die Zahl der beamteten Ärzte betrug am Ende des Jahres 1930 insgesamt 1564, hiervon waren 288 Reichsbeamte, 664 Staatsbeamte und 612 Kommunalbeamte. Der weitaus größte Teil wirkt also in der Ge-

sundheitsfürsorge mehr oder minder stark mit. Das gilt insbesondere von den Staatsbeamten. In 282 Kreisen ist der Kreisarzt gleichzeitig als Kreis-kommunalarzt angestellt; in insgesamt 361 Kreisen ist er in den einzelnen Zweigen der Gesundheitsfürsorge praktisch oder organisatorisch tätig. Der Bericht stellt fest, daß die Verbindung der Tätigkeit als staatlicher Kreisarzt und Kreiskommunalarzt sich überall bestens bewährt habe und sich immer mehr einzubürgern scheine. Aufschlußreich sind auch die Mitteilungen darüber, in welchem Umfange frei praktizierende Ärzte in der Fürsorge tätig sind. Es sind von 22 666 freipraktizierenden Ärzten 3567. Die Notwendigkeit, diese Gruppe sozialhygienisch fortzubilden, ergibt sich also schon aus ihrer erheblichen Zahl. Auch von den Zahnärzten ist ein großer Teil sozialhygienisch tätig, 904 Zahnärzte von insgesamt 5732 arbeiten in der Schulzahnpflege.

Die Angaben über die einzelnen Arbeitsgebiete sind, wie bereits betont, vielfach lückenhaft. Die folgenden Zahlen müssen deswegen immer als Mindestzahlen angesehen werden. An ärztlich geleiteten Säuglingsfürsorgestellen sind 3640 nachgewiesen. Die Erfassung der Säuglinge hat in vielen Städten und Landkreisen Fortschritte gemacht, ist aber im großen ganzen doch außerordentlich ungleichmäßig. So finden sich Bezirke, bei denen durch erstmalige Vorstellung und durch Hausbesuch zusammen die große Mehrzahl aller Säuglinge erfaßt werden, so in Berlin 94 %, in Westfalen 84 %, in Münster 87 %, in Hildesheim 77 %; dagegen ist z. B. der Regierungsbezirk Stralsund mit 34,6 % stark im Rückstand. Die Stillfrequenz wird mit 80—90 % — wohl zutreffend — angegeben, während die Behauptung, daß die Stilldauer in der Regel 3 Monate beträgt, einer Nachprüfung bedarf. — In der Schulkinderfürsorge waren 3235 Schulärzte, darunter 389 hauptamtliche, tätig. Interessant ist hierbei besonders, daß es auch in mindestens 73 Landkreisen hauptamtliche Kräfte gibt. Die Zahl der zur Verfügung stehenden geprüften Schulfürsorgerinnen wird mit 178, der Gesundheitsfürsorgerinnen mit 1467, der Wohlfahrtspflegerinnen mit 458 und der sonstigen fürsorglichen Kräfte (insbesondere Gemeindegewestern) mit 7255 angegeben. Von den Schülern der

Volksschulen, einschließlich Hilfs- und Sonderschulen, standen 82 % unter Schulgesundheitsfürsorge, während es bei den Fach- und Berufsschulen erst 44,4 % sind. Der berechnete Satz der durch Reihenuntersuchungen erfaßten Schulkinder ist allerdings wesentlich geringer, er beträgt in Volksschulen 54,6 %, in Fach- und Berufsschulen 10,6 %. Mit anderen Worten ist die planmäßige Schulgesundheitsfürsorge vielfach noch sehr lückenhaft. Der Anteil der Kinder, der in Überwachung genommen wurde, betrug in Volksschulen etwa 10,7 %, in Fach- und Berufsschulen 1,1 %. Für die Schulzahnpflege standen 160 Schulzahnkliniken zur Verfügung, in denen mehr als zwei Millionen Kinder untersucht wurden; etwa 40 % von ihnen waren behandlungsbedürftig. An der Schulspeisung nahmen etwa 425 000 Kinder teil, der Aufwand hierfür betrug 8,4 Millionen Mark. Für das Gebiet der Erholungs- und Kurfürsorge werden eine große Zahl Angaben gemacht, die vor allen Dingen deswegen bedeutungsvoll sind, weil mit erfreulicher Deutlichkeit die einzelnen Typen auseinandergehalten werden. Danach sind in Einrichtungen der örtlichen Erholungs-fürsorge etwa 384 000 Kinder, in Einzel-pflege auf dem Lande etwa 20 000, in Ferienkolonien etwa 8000, in Schulland-heime etwa 20 000, in Anstalten der Erholungs-fürsorge rund 124 000 und in Anstalten der Kurfürsorge rund 39 000 Kinder eingewiesen worden. — Für die Zwecke der Tuberkulosebekämpfung standen 758 Fürsorgestellen mit 706 Hilfsstellen zur Verfügung. Wichtig ist hier besonders, daß in Landkreisen mindestens 457 Fürsorgestellen, außer den Hilfsstellen, vorhanden waren. Da der Jahresbericht des deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose für das ganze Reich Angaben über die Einzelheiten der Arbeit bringt, kann an dieser Stelle darauf verzichtet werden, auf die einzelnen Punkte einzugehen. Lediglich die Tatsache bedarf besonderer Betonung, daß die Kommunalaufwendungen erheblich über 25 Millionen Mark lagen. — Bei der Gegenseitigkeit der Meinungen über die Auswirkungen des RGBG. ist der Abschnitt über die Fürsorge für Geschlechtskranke besonders wichtig. Die Zahl der Meldungen an die Gesundheitsbehörden auf Grund § 4 betrug insgesamt fast 33 000, und zwar sind die Frauen etwa doppelt so häufig beteiligt

als die Männer. Auf Grund des § 9 sind rund 23 000 Personen gemeldet worden, und zwar Männer und Frauen zu gleichen Teilen. Die Polizei erstattete etwa in 14 000 Fällen Meldungen, und zwar bezeichnenderweise etwa dreimal so häufig bei Frauen. Die Zahl der Beratungsstellen wird mit 380 angegeben, von denen die Mehrzahl kommunal ist, doch verfügen auch die Landesversicherungsanstalten über die stattliche Zahl von 123 Fürsorgestellen; unter den 456 Ärzten sind nur 79 hauptamtlich tätig. Die Frequenz der Beratungsstellen geht weit über 150 000 hinaus, doch ist nur ein Teil von den Besuchern krank befunden worden (etwa 63 000). Auf Syphilis erfielen dabei etwa 42 %, auf Gonorrhöe etwa 53 %. Leider sind auch 2835 Kinder unter 14 Jahren unter den Kranken, und zwar hauptsächlich solche, die an angeborener Syphilis leiden. — Für die Krüppelfürsorge standen 647 Fürsorgestellen zur Verfügung. Die Zahl in Fürsorge befindlicher Krüppel betrug 172 707, die der Neuzugänge 40 258. Von denen, die aus der Krüppelfürsorge ausgeschieden, sind rund 40 % als entkrüppelt entlassen worden. Die Kosten für dieses Arbeitsgebiet betragen rund 12 Millionen Mark, ein großer Teil fällt auf das Konto der Anstaltsbehandlung. — Auch die übrigen Zweige der Gesundheitsfürsorge werden kurz erwähnt, doch kann auf einen ausführlichen Bericht verzichtet werden, da die Angaben offensichtlich unzureichend sind und außerdem die Arbeitsgebiete vielfach noch im Anfang der Entwicklung stecken.

Arbeitsfürsorge

Durch Verordnung des RAM. vom 25. 5., erläutert durch ein Rundschreiben

der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, an die Landesarbeits- und Arbeitsämter vom 9. 6. 1932 ist ein Sonderabschnitt in die Bestimmungen über den freiwilligen Arbeitsdienst eingefügt worden. Wenn dieser im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren eingesetzt wird, können alle Arbeitslosen unter 25 Jahren berücksichtigt werden; Arbeitnehmereigenschaft ist ebensowenig Voraussetzung wie der Besitz der Anwartschaft der Arbeitslosenunterstützung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind hingegen Arbeitsdienstwillige, die offenbar nicht hilfsbedürftig sind, oder für die außerhalb des Arbeitsdienstes Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in der Landwirtschaft, bestehen. Die Förderung ist auch ausgeschlossen für die Personen, die etwa eine Arbeitsstelle oder selbständige Arbeit aufgeben, um am freiwilligen Arbeitsdienst teilzunehmen. Auch die Überbrückung von Ferienzeiten für Hoch- und Mittelschüler hierdurch ist nicht möglich; hingegen kann die Förderung eintreten bei Abbruch oder Abschluß einer solchen Ausbildung, wenn sich die bisherigen Berufswünsche nicht mehr verwirklichen lassen.

Die Förderung erfolgt aus Reichsmitteln. Bewilligung ist nur zulässig, soweit die Reichsanstalt Reichsmittel zur Verfügung stellt. Entscheidung über Anerkennung und Förderung solcher Arbeiten trifft in der Regel der Vorsitzende des Arbeitsamtes des Dienstortes; bei Arbeiten, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes.

Lehrgänge und Kurse

Zeichenerklärung: Th = Thema; A = Auskunft

15. Juli bis 5. August 1932, Wustrow-Ostsee. Ferien- und Fortbildungskurs für Jugendleiterinnen, Hortnerinnen und Kindergärtnerinnen von der Dora Menzler-Schule. A Hellerau, Anstaltsplatz 6.

1. bis 6. August 1932, Heuberg. Psychologisch-pädagogische Schulungswoche für Pädagogen und Sozialpädagogen. A.: Kindererholungsheim Heuberg, Post Stetten/Baden.

8.—20. August 1932, Bad Elster. Sportärztelehrgang. A.: Badedirektion Bad Elster.

24. bis 29. Oktober 1932. Reichsschulwoche für alkoholfreie Jugenderziehung, veranstaltet von der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung. Berlin W. 9, Stresemannstr. 121.

Tagungskalender

Zeichenerklärung: K = Kongreß; Th = Thema; A = Auskunft

16. bis 22. Juli, Freiburg i. Br. Tag. d. berufsgemeinsch. kathol. Gemeindehelf. Auskunft: Werthmannhaus.

30. Juli bis 12. August 1932, Nizza. Internat. Montessori-Kongreß. Th.: u. a. „Der soziale Wandel und die Erziehung“. A. Verein Montessori-Pädagogik Deutschlands E. V., Berlin W. 8, Wilhelmstr. 57/58.

11. bis 13. September 1932, Frankfurt a. M. Tagung d. Dt. Landesgruppe d. Internat. Kriminalist. Vereinigung. Th.: Schwangerchaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung, insbesondere bei sozialer und

eugenischer Indikation — Die Fortführung der Strafrechtsreform — Vereinheitlichung des Europäischen Strafrechts. A. Oberlandesgerichtsrat Berndt, Frankfurt a. M., Paul-Ehrlich-Straße 25 a.

14. bis 17. September 1932, Marienbad. Kongreß zur Förderung medizinischer Synthese und ärztlicher Weltanschauung. A. Städt. balneologisches Institut in Marienbad.

6. bis 8. Oktober 1932, Stuttgart. Kommunalpolitische Tagung des Deutschen Staatsbürgerinnen-Verband. E. V. Th.: Siedlung am Stadtrand — Das Recht auf Arbeit.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Juni 1932

von Diplomvolkswirt S o f i e G ö t z e, Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin

Fürsorgewesen

Allgemeines

- D. Familie als Wirtschaftsgemeinsch. in der Fürs., Nachrichtenendienst, 4.
„Familie u. Fürsorge“, 2. Internat. Konf. f. soz. Arb., Eiserhardt, Soz. Prax., 23.
Kinderzuschlag nach d. Reichsbesoldungsges. u. öffentl. Fürs., Zengerling, Nachrichtenendienst, 4.
Notwendigk. u. Grenzen d. kommunalen Kulturpolitik, Michel, Reichsverwalt.-Bl., 25.
Unklarh. i. Fürs.-Recht, Bastian, Reichsverw.-Blatt, 25.
D. soz. Situation d. Fürs., Hein, Proletar. Sozialpol., 6.

Grundsätzliche Fragen

- Amerikan. Gedank. z. Rationalisierung der Wohlfahrtspf., Meuter, Freie Wohlfahrtspflege, 2.
D. Sinn d. Wohlfahrtspf., Hermenau, Frauenhilfe, 6.
D. Abnagung d. Reichsarbeitsminist., Jastrow, Soz. Prax., 25.
D. Zukunft d. Fürs., Klumker, Freie Wohlfahrtspf., 1.
Für d. Wohlfahrtsstaat! Arbeiterwohlf., 12.
Irrwege d. soz. Fürsorge, Breitfeld, Ztschr. f. Selbstverw., 12.
Örtl. Handl.-Freiheit der soz. Rechtfind., Pagel, D. Arbeitslosenvers., 3.
Reichsverfass. u. Wohlfahrtsstaat, Neumann, Das freie Wort, 26.
V. Wesen d. soz. Arbeit: z. Auslegung d. Fürs.-Rechts, Marx, D. Arbeitsfürsorge, 9.
Was ist Wohlfahrtspf.? Schröder, D. Land, 6.
Welche Mindestanforderung. sind jetzt an Wohlfahrtseinrichtungen zu stellen? Kall, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 6.
Zur Krisis d. Wohlfahrtspf., Friedländer, D. Gemeind., 11.

RFV.

- Änderung. i. bayer. Fürsorgeges., Ammon, Arbeiterwohlf., 11.
Begründ., Voraussetz. u. Umfang d. Ersatzanspruchs d. Fürsorgeverbänd. geg. d. Krankenkassen (§§ 1531 ff. RVO.), Vey, D. Krankenversich., 11.
D. Prinzip d. gewöhnl. Aufenthalts als Grundlage d. fürsorgerechtl. Lastenzuständigk., Nachrichtenendienst, 5.
D. Unterstützungswohnsitz vorläufig gefallen! Maier, Arbeiterwohlf., 11.
D. Fürs.-Pflichtarbeit, Kommunalpol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 9/10.
D. Rechtsprech. d. Bayer. Verwaltungsgerichtshofs, Mayer, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 18.
Haftung v. preuß. kreisangehörig, Gemeind. aus Abschiebung i. Sinne d. § 17 Abs. 1 RFV. gegenüber d. Kreis als Bezirksfürsorgeverband. Ersatzanspruch des weg. Abschied. i. Anspruch genommenen Bezirksfürsorgeverb. a. d. endgült. fürsorgepflicht. Verband, Fait, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17.
Herabmind. d. Aufwend. f. d. Landhilfsbedürftigenwes., Thode, Ztschr. f. d. Heimatwesen, 17.
Nochmals Fürsngerichtsatfestsetzung u. gemeindl. Selbstverwalt., Heß, Bl. f. öffentl. Fürs., 12.
Vom Fürsorgebeschwerdeverfahr. i. Preuß., Schickenberg, D. Städtetag, 6.
Welches Gericht ist f. d. Resolutaufhebungsklage des § 23 Abs. 2 RFV. sachlich zuständig, das Amts- oder das Landgericht? Becker, Ztschr. f. d. Heimatwes., 16.
Sicher. d. Heimzahl. v. Unterstü., Bl. f. öffentl. Fürs., 12.

Rentner

- D. Rentnerversorg.-Ges. ein Gebot einfach. Anstand, v. Gizycki, D. Rentner, 6.

Wohlfahrtserwerbslose

Aktuelle Rechtsfragen ü. Kurzarbeit u. Entlass. inf. Betriebseinschr. od. Sparmaßnahmen sowie ü. d. Beschäftig. v. Fürsorgearbeitern, Schulte, Zentralbl. f. d. öffentl. Verwalt. u. Betriebe, 11/12.

D. Vertragsentwurf zwisch. d. Stadt Berlin und d. Groß-Berliner Ärzte-Bund, betreff. d. ärztl. Versorg. d. Wohlfahrtskranken, Bieber, D. Ärztin, 6.

D. Entwickl. d. Zahl d. Wohlfahrtserwerbsl. d. Stadt Breslau i. Rechnungsj. 1931/32, Monatsber. d. Stat. Amts d. Stadt Breslau, April.

D. Übertrag. d. ärztl. Versorg. Hilfsbedürft. a. d. Krankenk., Koch, Ztschr. f. Selbstverwalt., 12.

D. wohlfahrtsärztl. Versorg., Schwéers, D. Ärztin, 6.

Ein Vorsch. z. Selbsthilf. d. Landgemeind., Dickel, D. Landbürger, 12.

Erfahr. d. Fürsorgeverb. b. d. Bedürftigkeitsprüf. i. d. Krisenfürs., Nachrichtend., 5.

Ersparnismaßnahmen. b. d. ärztl. Versorg., insbesondere b. d. Krankenhausunterbring. Hilfsbedürftiger, Karnop, Ztschr. f. d. Heimatwes., 16.

Kulturelle Erwerbslosenhilf., D. lebendig, Stadt, 6.

Volkshochschule u. Arbeitsl.-Schule, Seiferth, Magdeburg, Freie Volks-Bild., 5/6.

Notverordnung

Bürgersteuer u. Wohlfahrtslasten, Schumann, D. Gemeind., 11.

D. sozialpol. Teil d. Notverordn. v. 14. 6. 32, Ärztl. Mitteil., 26.

D. erste Notverord. d. neuen Reichsregier., Soz. Prax., 25.

D. neue Notverordn., Verb. Bad. Krankenkl., 11.

Die neue Reichsnotverordn., D. Betriebskrankenk., 12.

Die Notverordn. vom 14. Juni 32, Schlegelberger, Jur. Wochenschrift, 27.

D. sozialpol. Notverordn. d. Regierung Papen, D. dtsh. Metallarbeiter, 26.

Keine Notverordn.? Herrstadt, Arbeit u. Beruf, 11.

Lähmend. Wirk., Wohlfahrtsw. Hannover, 25. Notverordn. geg. Staatssoz., Rinner, Gewerkschaftsztg., 26.

Preußens neue Notverordn., Kommunalpol.-Blätter, 11.

Soz. Reaktion im nat. Gewande, Zentralbl. d. christl. Gewerkschaft, Deutschl., 12.

Soz. Verschlecht. durch d. neue Notverordn., Ungert, D. dt. Metallarbeiter, 26.

Verordn. d. Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhalt. d. Arbeitsl.-Hilfe u. d. Sozialvers. sowie z. Erleicht. d. Wohlfahrtslasten d. Gemeind. v. 14. 6. 32, Strauß, Jurist. Wochenschrift, 27.

Studenten

D. Berufsnot d. stud. Jugend, Tumliroz, Arbeit u. Beruf, 11.

D. soz. Gliederung d. dt. Studentenschaft, Plitt, D. Rote Aufbau, 12.

Ausland

Schwed. Sozialpol. u. Wohlfahrtspf. in der jüngst. Gegenwart, Starrmann-Hunger, Arbeiterwohlf., 12.

Wohlfahrtspf. i. d. Vereinigt. Staat., Depuhl, Wohlfahrtswoche, 24.

Fürsorgetatistik

Deutschl. Aufwendungen f. soz. Leistungen v. 1913 b. 1931, Soz. Zukunft, 6.

D. dt. Not i. Zahlen, D. Feldmühle, 25.

D. öffentl. Fürs. i. Dt. Reich, Wirtsch. u. Stat., 10.

D. Reichsfürs. Statistik 1930/31, Schott, Reichsarbeitsbl., 18.

D. Weiterentwickl. d. dt. Sozialaufwend. i. Jahre 1931, Bülow, D. Arbeitgeb., 11.

D. Wohlfahrtsausgab. d. Rhein. Provinzialverband. i. Jahre 1932, D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprov., 10.

Zahl. z. öffentl. Fürs. i. 4. Vierteljahr 1931 u. zur gegenwärtig. Erwerbslosigk., Arbeiterwohlf., 11.

Finanzfragen

Aktuelle kommunale Finanzprobleme, Kommunalpol. Bl. f. d. Freistaat Hessen, 9/10.

D. Finanznot d. dt. Gemeinden, Müller, Kommunale Nachrichten, 9.

D. kommunale Finanzwirtschaft, Benecke, D. Heimatdienst, 12.

D. Neuregel. d. Arbeitslosenfürs. u. d. Gemeindefinanzen, Will, Preuß. Gemeindeztg., 18.

D. Lage d. Landkreise, Kommunale Nachrichten, 9.

D. Verwend. d. Ersparn. a. d. Gehaltskürz. d. Beamten u. Angestellten gemeindl. Betriebe, Maaser, Thür. Gemeinde- u. Krs.-Ztg.

Not d. Gemeinden u. kein Ende, Weisemann-Remscheid, Dt. Selbstverwalt., 9.

Saniert a. Kosten d. Gemeind., D. Landbürger, 11.

Wandel i. d. kommunal. Ausgabestruktur, Saake, Ztschr. f. Kommunalwirtsch., 11.

Soziale Persönlichkeiten

Amalie Sieveking, Auer, Caritas, 5.

Albert Thomas, Simon, Arbeiterwohlf., 12.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Winterhilfswerkd. Caritas, Becker-Baumeister, Caritas, 5.

D. Münchener Jugenddienst — Winter 1932, Urban, Kindergarten., 6.

D. Millionen-Subventionen an die private Wohlfahrt, Arendsee, Proletar. Sozialpol., 6.

D. Mitarb. d. Schul. am Winterhilfswerk, Gensch, Freie Wohlfahrtspf., 1.

Kreuzzug d. Liebe — Kreuzzug d. Sühne, Höfler, Caritas, 6.

Bevölkerungspolitik

- D. Schutz d. Kinderreich. Famil. i. Belgien, Breger, Archiv f. soz. Hyg. u. Demograph., 2.
- D. Bevölkerungsbeweg. i. Dt. Reich i. Jahr 1931, Dornedden, Reichsgesundheitsbl., 22.
- D. Familienforsch. als Grundlag. therapeutisch. Überlegung, Curtius, Fortschritte d. Therapie, 7.
- D. natürl. Entsteh. d. Altersaufbaus d. Bevölkerung. u. d. Gesetz d. biologisch. Bevölkerungsentwickl., Roesle, Archiv f. soz. Hygiene u. Demographie, 2.
- Eugenik u. d. krankhaften geistig. Erbanlagen, Gerlach, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsfürs., 10.
- Marxistisch. Analyse d. Geburtenrückganges, Tiege, Ztschr. f. Gewerbehygien. u. Unfallverhüt. Wien, 6.
- Neuzeitl. Bevölkerungsfrag., Theisen, Monatsbl. d. Städt. Wohlf.- u. Gesundheitsamts Düsseldorf, 5.
- Statist. Begriffsbestimm. f. d. Registrierung v. Entbindung. u. Geborenen, Meier, Archiv f. soz. Hyg. u. Demograph., 2.
- Volk ohne Raum u. Geburtenregelung vor 100 Jahren, Lindner, D. Neue Generation, 6/7.
- Z. Psycholog. d. Abtreibung, Zigelski, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 6.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

- D. seelisch. Entwickl. d. Kind. i. Lebensraum d. Verelendung, Cimbald, Bl. d. Dt. Roten Kreuz., 6.
- Kleinkinderfürs. i. Ostpreuß. u. d. Auswirk. d. Arbeitslosigk. auf ihre Einricht., Rosenberg-Schmidt, D. Wohlfahrt, 3.
- Schulleist. nichtvollletriger Kind., Busemann, Waisenhilf., 6.
- Überbl. üb. d. Tätigk. d. Volkspatenschaft i. d. Jahren 1929, 30 u. 31, Ztschr. f. Kinderschutz, Fam.- u. Berufsfürs., 4—5.
- Z. heutigen Lag. d. Jugendfürs., Fischer, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3.

Pädagogische Fragen

- Das kollektive Kind, Zienau, Soz. Arb. Wien, 4—6.
- D. Kindergart. als Mittelpunkt d. Volkswohlf., Gesunde Jug., 12.
- D. Wandel i. d. seel. Struktur d. Jugendl. u. d. Erziehungsfürs., Bappert, Freie Wohlfahrtspf., 2.
- D. Begründer d. neuen Erzieh., Hilker, Gymnastik, 5/6.
- D. pädagog. Aufg. d. Kinderfürs., Günther, D. Wohlfahrt, 3.
- Einzelversorg. kathol. Kind., Probst, Caritas, 3.
- Kindergärt. auf d. Land., Junk, Jugendwohl, 6.
- Probleme neuzeitl. genossenschaftl. Erzieh., Bürger-Schlaughof, Freie Volksbild., 5/6.
- Sozialpädagog. Gegenwartsaufgab., Treuge, ADLV, 17/18.

Vormundschaft

- D. sozialpolitisch. u. sozialpädagog. Bedeut. d. Amtsvormundschaft, dargestellt aus d. prakt. Arb., Scheck, Bayer. Verwaltungsbl., 10.
- D. Unterhaltungspflicht d. Haussöhne, Scheck, Jugendwohl, 6.

Kinderarbeit

- D. Intern. Übereinkommen ü. d. Mindestalterf. d. Zulass. v. Kindern z. nicht gewerbl. Arbeiten, Feig, Reichsarbeitsbl., 17.
- Unfallgefährd. d. Landkind., Mende, Soz. Prax., 23.

Fürsorgeerziehung u. Jugendgericht

- Anstalts-Erleben. Wehrli, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützig., 5.
- Arbeitslosigk. u. Heimerzieh., Frig, Freie Wohlfahrtspf., 2.
- D. Betreuung d. straffällig. Minderjähr. durch d. Jugendgerichtshilf., Steinitz, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3.
- D. heimentlass. arbeitslos. Jugendl., Kleßmann, Freie Wohlfahrtspf., 2.
- Fragen d. Strafzumess. b. jungen Rechtsbrechern, Bondy, Jurist. Wochenschr., 24.
- Fürsorgeerzieh. u. Bewahr., Neuhaus, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 12.
- Fürsorgeerzieh. u. Amtsvormundschaft., Gysi, Proletar. Sozialpol., 6.
- Kann d. Strafrahm. f. Erwaachs. a. Strafbestimm. f. Jugendl. verwendet werden? Carlowitz, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3.
- Welcher Richt. entscheidet nach § 13 Abs. 4 JGG., Mattel, Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf., 3.

Ausland

- D. Pflegekinderwes. i. Kanton Thurgau, Gsell, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 7.
- Was Amerika zurückgebliebenen Kindern bietet, Diel, Gesundh. u. Erzieh., 6.

Gefährdetenfürsorge

- Arbeit a. sittl. Wohlf., Wichert, Freie Wohlfahrtspf., 2.
- Grundfragen d. Gefährdetenfürs., Zeitschel, Soz. Praxis, 19.

K. B. u. K. H.-Fürsorge.

- Heilbehandl. zugeteilter u. ausgesteuerter Versorgungsberechtig., Württ. Krankenk.-Ztg., 24.
- Nicht Abbau, sond. Ausbau d. Kriegerwaisen-Haushaltungsschul., Niemuth, Waisenhilf., 6.
- Wann lebt d. kapitalisierte Rente wieder auf? D. Wohlfahrtspflege i. d. Rheinprov., 10.
- Wir sind alt geworden, ohne richtig gelebt zu haben, Helene Hurwitz-Stranz, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 7.
- 10 Jahre Hirnverletztenheim i. Münch., Böhm. D. hirnerkrankte Krieger, 6.

Wohnungswesen

Allgemeines

- Bausparen u. Jugend, Bieneck, Nachrichtenbl. d. dt. Bau- u. Siedl.-Gemeinsch., 12.
D. Abschreib. u. Mietsnk. b. Neubauwohnung, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 12.
D. Gründ. einer Preuß. Wohnungskreditanstalt, Brecht, Westfäl. Wohnungsbl., 5.
Eine Wohnraumsteuer verteuert d. Wohn., Schumann, Proletar. Sozialpol., 6.
Notverordnungen u. wir, Weber, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 12.
Staatssekretär Scheidt über d. Grundlagen soz. Bauwirtsch., Westfäl. Wohnungsbl., 5.
Wohnstätte u. Arbeitsstätte, Kampffmeyer, Wohn. u. Bauen, 1/2.

Wohnungsbau

- D. Landarbeiterwohnungsbau i. d. Krise, Funcke, Reichsarbeitsbl., 18.
D. Wohnungsbau i. d. Städt. i. 2. Halbjahr 1931, v. Auer, D. Städtetag, 6 (Städte u. Statistik).
D. Bautätigk. i. Preuß. i. Jahre 1931, Ullrich, Preuß. Gemeind.-Ztg., 16.
D. Förderung d. Baues v. Landarbeiterwohnung. mit Mitteln d. wertschaffenden Arbeitslosenfürs. i. Preuß. i. Rechnungsjahr 1931, Genzmer, Volkswohlf., 12.

Siedlung

- Aktuelle Fragen d. heutigen Siedl.-Wesens, Schweiz. Zeitschr. f. Gemeinnützigk., 6.
D. Preuß. Landkreistag z. Siedlungsfrage, Kommunale Nachrichten, 9.
D. innerdt. Siedl.; Baugenossensch. v. heute u. morgen, Rappaport, Zeitschr. f. Wohnungswesen, 12.
Lebensfähig. Siedlung, Gärtner, Siedl. u. Wirtsch., 10.
Lehrerinnen f. Siedlerberatung, Grünbaum-Sachs, ADLV, 18.
Siedl. — eine volkswirtsch. Novtwendigk., Löbe, Soz. Bauwirtsch., 11.
Wirtschaftskrise u. überseeisch. Siedl., Koch, D. Arbeitgeb., 11.

Erwerbslosensiedlung

- Arbeitslosensiedl., Wohn. u. Bauen, 1/2.
D. Randsiedl., D. lebendig. Stadt, 6.
Ist durch vorstädt. Kleinsiedl. Entlast. d. Fürsorge zu erwarten u. was ist b. d. Auswahl d. Anwärter z. vorstädt. Kleinsiedl. zu berücksichtigen? Buwert, Ztschr. f. d. Heimatwes., 17.

Ausland

- D. Städtebau i. d. U. d. S. S. R., Wohn. u. Bauen, 1/2.
Wohnungsaufwandsteuer als Rückgrat d. engl. Gemeindefinanz., Mischke, D. Städtetag, 6.

Wandererfürsorge

- D. Stand d. Wanderbuchregelung, Nachrichtend., 4.
50 Jahre Wilmersdorf, D. Wanderer, 5.

Lebenshaltung

- Organis. v. Diätküchen i. Krankenhaus, Schlayer, Fortschritte d. Therapie, 3.

Strafgefängenen- u. Entlassenenfürsorge

- Abgrenz. d. Vollstreck. u. d. Vollzugs. d. Straf-, insbesond. d. Stellung d. Strafvollzugsbehörd., Stumpf, Bl. f. Gefängniskund., 1, 1932.
D. Kirche im Strafvollzug, Heß, Bl. f. Gefängniskund., 1, 1932.
Ist d. Gerichtshilfe eine Angelegenh. d. Rechtspflege od. d. Wohlfahrtspflege? Roggendorff, Caritas, 5.
Übersicht. u. Würdig. d. Vorschläge z. gesegl. Regel. d. Gerichtsh., Schreiber, Caritas, 5.
V. Werden d. Gerichtshilfe, Mengelkoch, Caritas, 5.

Sozialpolitik

Allgemeines

- Arbeitsbeschaff., Maretky, Dt. Selbstverwaltung, 9.
D. Institut. z. finanz. Durchführ. d. Arbeitsbeschaff., insbesond. d. Ges. f. öffentl. Arbeit, Wildermuth, D. öffentl. Arbeitsnachw., 6.
Das neunte Schuljahr, Bregmann, Ztschr. f. Ges.-Verwalt. u. Ges.-Fürs., 11.
D. Kampf geg. d. Arbeitslosigkeit., D. lebendige Stadt, 6.
D. Lage d. Arbeitslos., Jottkas, D. Rot. Aufbau, 12.
D. 16. Tagung d. Intern. Arbeitskonferenz, Weber, Reichsarbeitsbl., 18.
D. Wirtschafts- u. Arbeitsmarktverhältn. a. d. dt. Ostgrenze, Möller, D. Arbeitsfürs., 9.
Ein halbes Jahr Krümpersystem, Zschucke, Reichsarbeitsbl., 16.
Ein weiteres Schuljahr als soz. Hilfsmaßnahm., Gewerkschaftsztg., 24.
Forstwirtschaft. u. Arbeitslosigkeit., Zieger, D. Arbeitsfürsorge, 9.
Politischer Umschwung, Soziale Praxis, 23.
Prämienanleihe f. Arbeitsbeschaffung, Vogel, G. D. A., 6.
Schrumpf. d. Wirtschaft, Verb. Bad. Krankenk., 11.
60-Jahresgrenze für Beamte? Eine statist. Untersuch. ihres Ergebn. f. d. Entlast. d. Arbeitsmarktes, Achner, Studentenwerk, 3.
Selbsthilfe geg. d. Arbeitslosigkeit., Soz. Zukunft, 6.
Stegerwald i. d. Deutsch. Weltwirtschaftl. Gesellsch., D. Arbeitgeb., 11.
Stimmen z. Arbeitszeitverkürz., G. D. A., 6.
Ursach. u. Wirk. d. gegenwärtig. Arbeitslosigkeit., insbesond. Arbeitsmarkt u. Bauwirtsch., Syrup, D. öffentl. Arbeitsnachw. (Arb. u. Gemeinsch.), 6.
Vierzig-Stunden-Woche f. Angestellte, Horbat, G. D. A., 6.

Wo findet d. Deutsche Jug. neuen Lebensraum? Heidebrook, Studentenwerk, 3.

Z. Frage d. Bekämpf. d. Arbeitslosigk. d. Angestellten, G. D. A., 6.

Ausland

Arbeit, Arbeitslosigk. u. Arbeitslöhne i. Engl. i. Jahre 1931, Wernecke, Reichsarbeitsbl., 16.

D. österreich. Sozialpolit. i. d. Krise., Fischer, Reichsarbeitsbl., 16.

Wie sieht es i. Rußland wirklich aus? D. Proletarier, 25.

Arbeitsfürsorge

Allgemeines

D. arbeitslos. Angestellt., Klezl, Soz. Arb. Wien, 4—6.

D. religiös. kirchl. Lebenssphäre u. d. junge Arbeiter i. Heim, Steinmetz-Dreißigacker, Freie Volksbild., 5/6.

D. Schwierigk. d. Jugendbewegten i. Beruf., Schüller, Neuland, 6.

Funktionärschul. u. Laienbild., Müller, Freie Volksbild., 5/6.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Beruf. Glied. d. Berufsberat., Vieweg, Jug. u. Beruf, 5.

Berufsberat. i. Rundfunk, Würth. Jug. u. Beruf, 5.

Berufsplanwirtsch., Eschmann, Studentenwerk, 3.

D. Schritt ins Leben. — Zur Berufswahl i. Krisenzeit., Münch, Schweiz. Ztschr. f. Gemeinnützigk., 5.

D. Berücksichtigung d. soz. Faktors i. d. Berufsanalyse, Baumgarten, Berufsberat. u. Berufsbild., 5.

D. Berufsausbild. d. Jugendl. i. d. Fürs. u. d. Wirtschaftskrise, Achinger, Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf., 3.

D. Berufsberatung i. d. Krise, Gaebel, Soz. Praxis, 19.

D. Freizeit kathol. Jug., Meier, Caritas, 3.

Ist planvolle Berufsgliederung künftig möglich? Bäumer, Jug. u. Beruf, 5.

Kritische Betracht. z. Berufsnot d. Abiturient., Löhner, Jug. u. Beruf, 5.

Lehrverträge i. d. Krise, Prieß, D. dt. Metallarbeiter, 26.

9. Schuljahr u. Vorlehre, Föcher, D. dt. Metallarbeiter, 26.

Z. Entwickl. d. Berufsreife, Bossart, Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 7.

Z. Frage d. Feststell. d. psych. Berufsreife bei Kind., Schweiz. Ztschr. f. Hygiene, 7.

Z. Freizeit d. Lehrlinge, Kasten, Freie Wohlfahrtspflege, 2.

Arbeitsschutz

Arbeitsschutz i. Kommunalbetrieblen, Preller, Zentralbl. f. d. öffentl. Verwalt. u. Betriebe, 9/10.

Eine soz. hygien. Studie ü. d. Arbeiten a. Schreibmaschinen, Schröder, D. Ersatzkasse, 6.

Intern. Übereinkommen ü. d. Schutz d. Hafenarbeiter, Stikker, Reichsarbeitsbl., 17.

Vertretung vor d. Arbeitsgerichten, Bergemann, D. dt. Metallarbeiter, 26.

Frauenarbeit

D. Frau im Proletariat, Busse-Wilson, D. Frau, 9.

D. Frauenarbeit i. d. Nachkriegszeit, Vallentin, D. dt. Metallarbeiter, 23.

D. Heimarbeit, La Vie Sociale, 23.

Frauenarbeit i. d. Krise, Ehlert, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirates d. Dt. Zentrumspartei, 3/4.

Frauen- u. Kinderschutz i. internat. Beleuchtung, Siegel, D. Frau, 9.

Kombinierte Frauenberufe, Löwe, Jug. u. Beruf, 5.

Weltwirtschaftsentwickl. u. Frauenschicksale, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirates d. Dt. Zentrumspartei, 3/4.

Arbeitslosenversicherung

Allgemeines

Arbeit u. Arbeitslosigk. als sozialetisch. Probl., Haas, D. Arbeitgeb., 11.

Arbeitsl. Hilfe durch Arbeitslose, Betriebsräte-Zeitschr., 11.

Arbeitsmarktpolitik. Eine soziologisch-begriff. Studie, Köhne, D. öffentl. Arbeitsnachw., 6.

D. Arbeitsl. u. seine Gefährtin, D. Feldmühle, 25.

Örtl. Handlungsfreiheit d. soz. Rechtsfindung, Pagel, D. Arbeitsfürsorge, 9.

V. Arbeitsamt aus gesch., Evers, D. öffentl. Arbeitsnachw., 6.

V. Umgang m. Arbeitsl., D. Arbeitsfürsorge, 9.

Erhaltung u. Reformen d. Arbeitslosenversich. Abgabe z. Arbeitsl.-Hilfe, D. Betriebskrankenk., 12.

Abhängung d. Arbeitsl.-Fürs. v. d. Gemeinde-Etats, Gerster, Kommunale Nachrichten, 9.

D. Arbeitsl.-Hilfe n. d. Notverordn. v. 14. Juni 1932, Lehfeldt, Reichsarbeitsbl., 18.

D. Neuregelung d. Arbeitslosenhilf. durch d. Notverord., Soz. Praxis, 25.

D. Notwendigk. u. praktisch. Auswirk. einer Zusammenleg. d. Arbeitslosen- m. d. Krisen- u. Wohlfahrtserwerbslosenfürs., Behnke, Ztschr. f. d. Heimatwes., 16.

D. Sanierung d. Arbeitsl.-Hilfe, Lafferentz, D. Arbeitgeber, 12.

D. Versorg. d. Arbeitsl. n. d. 5. Notverordn., Gewerkschaftsztg., 26.

Erhalt. d. Arbeitsl.-Vers., Wunderlich, Soz. Praxis, 19.

Erneute Verzög. d. Reform d. Arbeitslosenhilf., Nachrichtenendienst, 5.

Gedank. z. Vereinheitlich. d. Arbeitslosenhilf., Hesellbrock u. J. Wiedemann, Ztschr. f. d. Heimatwes., 18.

Kritisches z. Arbeitslosenhilf., Sdückenberg, Wohlfahrtswoche, 26.

Um Aufrechterhalt. d. Arbeitslosenhilf. u. Sicherung d. Gemeindefinan., D. Städte- tag, 6.
Vereinf. u. Verbillig. d. Arbeitsl.-Vers., Württ. Kranken.-Ztg., 24.

Einzelfragen des Gesetzes

Berechnung d. Beiträge d. Arbeitslosen z. Krankenvers., D. Betriebskrankenk., 12.
D. Bedürftigkeitsprüf. i. d. Krisenfürs., Malachowski, Nachrichtendienst, 4.
D. landwirtschaftl. Arbeitsvermittl. b. d. Arbeitsämtern d. Landesarbeitsamtes Rheinl., D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 11.
D. Prüf. d. Arbeitswillens, Grieffmeyer, Mitteil.-Bl. d. Landesarbeitsamtes Bayern.
D. Zuständigk. z. Verlänger. d. Bezugsdauer d. KrU., Ankenbrank, D. Arbeitsfürs., 9.
„Einkommen“ i. Sinne d. Krisenfürsorge-Verordn., Volmer, D. Arbeitslosenvers., 3.
Erweiterung d. Arbeitsl.-Vers. f. Angestellte, Soz. Zukunft, 6.
Heranzieh. d. württemberg. Gemeind. zur Krisenfürsorg., D. Gemeinde, 12.
Landarbeiter mit langfristigen Verträgen, Spenner, D. Arbeitslosenvers., 3.
Personalbemess. f. d. Arbeitsämt. u. d. Meßziffer b. Titel 5, Leutert, D. öffentl. Arbeitsnachw., 6.
Rückerstatt. v. irrtüml. entrichteten Beiträgen z. Arbeitsl.-Vers., Verb. Bad. Krankenk., 10.
Streitfragen i. d. Kurzarbeiter-Unterstützung, Kiegmann, D. Arbeitslosenvers., 3.
Zum Recht d. Krisenfürs., Schmidt, D. Arbeitsfürs., 9.

Freiwilliger Arbeitsdienst

Arbeitsdienst als Weg u. Vorstufe z. Gemeinschaftsstufe, Theiß, Caritas, 5.
Arbeitsdienst u. innere Kolonisation, Manns, Dtsch. Wirtsch.-Ztg., 25.
Arbeitslager u. Arbeitsdienst, Freyer, Studentenwerk, 3.
Begriffsklarheit ü. d. Arbeitsdienst, Wünsch, Dtsch. Wirtsch.-Ztg., 25.
D. droh. Arbeitszwang u. d. Jug., Eschbach, Das Freie Wort, 26.
D. freiw. Arbeitsdienst, Brauckmüller, Betriebsräte-Ztsch., 11.
D. freiw. Arbeitsdienst, Zentralbl. d. christl. Gewerkschaften Deutschl., 12.
Freiw. Arbeitsdienst, v. Berlepsch. Neue Bl. f. d. Sozialism., 6.
Freiw. Arbeitsdienst, Kaliski, Soz. Monatshefte, 6.
Freiw. Arbeitsd. als prakt. u. ideelle Hilfe d. Gemeinden, Steinecke, D. Gemeinde, 6/7.
D. freiw. Arbeitsdienst, Stratenwerth, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinpr., 11.
D. pädag. Bedeut. d. Arbeitslagerbeweg., Littmann, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 6.
Erfahr. i. freiw. Arbeitsdienst, Melech, Freie Wohlfahrtspf., 2.
Erfahr. u. Aussichten d. freiw. Arbeitsdienstes, Funcke, Arbeit u. Beruf, 11.

Förder. v. Notstandsarbeiten u. d. freiw. Arbeitsdienstes v. Wohlfahrtserwerbsl., D. Gemeinde, 6/7.
Freiw. Arbeitsd., Holz, Monatsbl. d. Stdt. Wohlf.- u. Ges.-Amts Düsseldorf, 5.
Freiw. Arbeitsdienst od. Arbeitsmilitarism.? D. Proletarier, 25.
Freiw. Arbeitsdienst u. Arbeitsdienstpflicht, Nowak, Werksztg. d. Grünbacher Steinkohlenwerke, 6.
Freiw. Arbeitsdienst u. landwirtsch. Siedl., Syrup, Reichsarbeitsbl., 17.
Freiw. Arbeitsdienst u. landwirtsch. Siedl., Franken, Reichsarbeitsbl., 18.
Z. Linder. d. Dauerarbeitslosigk. i. Westen durch sogen. Anliegersiedl. i. Wege d. freiw. Arbeitsdienstes, Schoor, Preuß. Gemeinde-Ztg., 17.

Jugendliche Arbeitslose

Arbeit an jugendl. Erwerbslos. i. d. Zeit v. Okt. 1931 bis einschl. Jan. 1932, Wohlrabe, Arbeiterwohlf., 11.
Arbeitshilfe f. d. erwerbslose Jugend, Gewerkschaftsztg., 26.
D. Entwickl. d. Werkstätten (Jugendwerkstätten) f. jugendl. Arbeitslose, Jug. u. Beruf, 5.
D. gegenwärtig. Lage d. Betreuungsarb. a. d. erwerbslos. Jug., Saarbourg, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 10.
D. Unterbring. Jugendl. i. ländl. Arbeit, Dahl, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinprov., 10.
D. Vermittl. u. Umschul. städt. weibl. Jugendl. f. d. Landwirtschaft, Walter, D. Land, 6.
Helft d. jugendl. Erwerbslos.! Freie Wohlfahrtspf., 1.
Industrie u. beschäftigungslose Jugend II, Vorlehre, eine ges. Aufgabe d. Wirtsch., Arnhold, D. Durchführung d. Vorlehre, Dellwig, D. Arbeitgeber, 12.
Pädag. Erfahr. b. d. berufl. Bild.-Maßnahmen f. arbeitsl. Jugendl., D. Arbeitsmarkt i. Sachsen, 13.
Systemat. Hilf. f. d. erwerblos. Jug., Severing, Arbeiterwohlf., 11.
Uns. erwerbslos. Jungmädch. und wir, D. kathol. Gemeindehelf., 33.
Vermittl. erwerblos. Jugendl. i. ländl. Stellen, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinpr., 11.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Arzt u. Fürsorge, Roth, D. Armenpfl., 6.
D. Gesundheitszustand i. Preuß. i. Jahre 1929, Koenig, Volkswohlf., 9/11.
D. Erweiter. d. Soz. Hygiene z. Kulturhygiene, Eine Betracht. v. Standpunkte d. Frau, Schloß, Soz. hygien. Mitteil., 2.
D. Unterbeleg. d. Krankenhäus. u. ihre Folg., Hoffmann, Fortschritte d. Therapie, 4.
Ein traurig. Kapitel kapital. Gesundheitspolitik, Cohn, Proletar. Sozialpol., 6.

- Geschichte u. Entwickl. d. Augen- u. Ohrenheilst. f. Oberschlesien i. Gleiwitz, Patermann, Oberschles., 6.
- Gewerkschaften u. Volksgesundh., Schapitz, Gewerkschaft, 22.
- Goethe als Hygieniker, Pezold, Sozialhyg. Mitteil., 2.
- Natürl. u. verschuldete Krankheiten, Fischer, Soz. hygien. Mitteil., 2.
- Über d. Bedeut. d. Familienhygiene, Bürgers, Soz. hygien. Mitteil., 2.
- Über Moralphysik, Jaeger, Soz. hygien. Mitteil., 2.
- V. Baden u. v. Bädern, Hanauer, Gute Gesundheit, 6.
- 10 Jahre Gesundheitsförs. i. einer kreisangehörigen Stadt, Gaumitz, D. Wohlfahrtspf. i. d. Rheinpr., 11.

Ausland

- Gesundheitsförs. i. d. Vereinigt. Staat. v. Nordamerika, Landsberg, Ztschr. f. Ges. Verwalt. u. Ges.-Förs., 10/12.
- Gesundheitsförs. i. Österreich, Leonhardberger, Ztschr. f. Kinderschutz, Famil.- u. Berufsförs., 4/5.

Mutter- und Säuglingsförsorge

- D. Entwickl. d. dt. Mutterschaftsvers. i. d. letzten 25 Jahren, Fischer, Soz. hygien. Mitteil., 2.

Jugendgesundheitsförsorge

- Ärztl. Gesichtspunkt. b. d. Einschul., Tugendreich, Bl. d. Dt. Rot. Kreuz., 6.
- D. Auswirkung. d. Notverordnung auf d. Schulzahnpflege, Kientopf, Zahnärztl. Mitteilung, 26 (Schulzahnpflege, 6).
- D. sozial-zahnärztl. Versorg. psychopathischer Kind., Gebhardt, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundh.-Förs., 12.
- Kind u. Schularzt, Fetscher, Gesundh. u. Erzieh., 6.
- Kinder über d. Schularzt, Teuscher, Gesundh. u. Erzieh., 6.
- Schulkindergärt., Korte, Arbeiterwohlf., 11.
- Über d. Einfluß d. Wirtschaftskrisis auf d. Gesundheitszust. d. Kind. Engel. D. Ärztin, 6.

Ausland

- D. Zahl d. schulpflichtig werd. Kind. i. d. Stadt Bern v. 1932—1937, Freudiger, Schweiz. Zt. f. Hyg., 6.

Erholungsförsorge

- D. Not i. d. öffentl. Grünanl., Martin, Dt. Selbstverwalt., 9.
- Ferienkolonie m. Selbstverpfl., Widmer, Caritas, 3.
- Freiliegereinricht. und Liegehallen, Setz, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 6.

- Gegenwartslag. d. Kindererhol. u. -heilstätten d. freien Wohlfahrtspflege, Hartwich, Freie Wohlfahrtspf., 1.
- Gesichtspunkte, die wir f. d. Kindererholungsförs. 1932 beacht. müssen, Kiene, D. kathol. Gemeindehelf., 3.
- Kathol. Jugendherberg., Vogt, Caritas, 3.
- Kind. aufs Land! Püschel, Freie Wohlfahrtspflege, 1.
- Mehr örtl. Erholungsförs.! Aus d. Praxis i. Württemberg, Dölker, Freie Wohlfahrtspflege, 1.
- Müttererhol. Förs. d. Schles. Frauenhilfe, Schles. Wohlfahrt, 12.
- Sommerpfl., eine wichtig. Aufgabe d. Kindertagesstätten, Weiland, Kindergart., 6.
- Wegleit. z. Organisation u. Leitung v. Ferienkolonien, Streng, Caritas, 3.

Ausland

- D. kathol. Zeltlager i. d. Schweiz, Isenegger, Caritas, 3.

Tbc.-Försorge

- Lungenleid. b. Amputierten, Klauber, Korrespondenzbl. d. Reichsbund. d. Kb., Kt. u. Kh., 6.
- Über d. Ausrottung d. Lungentbc. als Volkskrankh., Poelchen, D. Tuberkul., 6.

Krebsbekämpfung

- Maßgebl. z. Krebsbekämpf. auf d. Lande, Simon, Ztschr. f. Gesundheitsverwalt. u. Gesundheitsförs., 12.

Zuckerkrankenförsorge

- Produktive Förs. f. Zuckerkranke, Tatsch, Pomm. Wohlfahrtsbl., 6.

Alkoholkrankenförsorge

- D. Rechtsgültigk. einer Schankkonzessionssteuer nach d. Flächengröße d. konzess. Raumes. Ztschr. f. Selbstverwalt., 11.
- D. sozialen Wurz. d. Alkoholismus, Korolanyi, Sez. Arb. Wien, 4—6.
- Gemeinsame Erfolgsstat. deutscher Heilstätten f. Trunksüchtige, betreff. d. Jahr 1927, Thieken, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholismus, 3.
- Heilungsaussicht. b. Trink., Gabriel, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholismus, 3.
- Internat. Alkoholverbrauchs-Statistik, Koller, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholismus, 3.
- Trunksucht als Ehescheidungsgrund i. dt. Rechte, Konelt, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholismus, 3.
- Z. Verbotfrage, Herod, Internat. Ztschr. geg. d. Alkoholismus, 3.

Ausland

- D. glarnerischen Opf. d. Alkoholism. i. bezug auf der. Einweis. i. d. Kantonale Kranken-

anst. Glarus (1921—1930), Rellstab, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 6.

Geisteskrankenfürsorge

- D. eugenisch. Bedeut. d. kindl. Schwachsinn, Bruck, Archiv f. soz. Hygien. u. Demograph., 2.
Erfahr. b. d. Erzieh. schwerschwachsinn. Kinder i. Sammelklassenhort, Warmbt, Gymnastik, 5/6.
Verfehlte Sparmaßnahmen b. d. offenen psychiatrischen Fürsorge, Levy, Sanitätswarte, 13.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

- Ergebnisse neuzeitl. Krüppelbehandlung, Mommsen, Fortschritte d. Therapie, 23.
Krüppelselfhilfe, Büsching, Caritas, 5.

Betriebswohlfahrtpflege

- D. Lehrlingsausbild. i. vergangen. Jahrhunderten, Waldau, Werksztg. d. Vereinigt. Oberschl. Hüttenwerke, 12.
D. Werkzeugzeitung, Kater, D. Freie Wort, 24.

Rechtsberatung

- D. „Sprechscheinsystem“ der Stadt Essen u. d. Essener Anwaltvereins, D. Rechtsausk., 5/6.
D. Leipziger Beispiel u. d. Praxis, Sickel, D. Rechtsausk., 5/6.
D. öffentl. Rechtsauskunftsstellen d. Hamburg. Anwaltvereins i. Volksheim, Hagedorn, Rechtsausk., 5/6.
D. Verhandl. d. Verband. d. Rechtsauskunftsstellen m. d. Dt. Anwaltverein über d. Mitarbeit d. Rechtsanwaltsch. b. d. Rechtsfürsorge, Grimm, D. Rechtsauskunft, 5/6.
Rechtsfürsorge u. Anwaltsch., Jessen, Rechtsausk., 5/6.
Rechtsfürsorger u. Anwaltsch., Kaufmann, D. Rechtsausk., 5/6.
Rechtsfriedensanwalt, Klein, D. Rechtsausk., 5/6.

Ausland

- Rechtsanwaltsch. u. Rechtsfürs. i. Dänemark, Levinsen, D. Rechtsausk., 5/6.
Rechtsanwaltsch. u. Rechtsfürs. i. d. Niederland., Seret, D. Rechtsausk., 5/6.
Rechtsanwaltsch. u. Rechtsfürs. i. Norwegen, Steylen, D. Rechtsausk., 5/6.

Sozialversicherung

- D. Familienbegriff i. d. Familienschutzvorschrift. d. dt. Sozialversich., d. Reichsversorg. u. d. Arbeitslosenversich. (Schluß); Ehefrau und Witwe, Nachrichtendienst, 5.
Beamtenruhegehalt u. Soz. Vers. Renten, D. dt. Krankenk.-Beamte, 7.
D. Kampf um d. Sozialversich., D. Krankenversich., 11.

- D. Krankheitskeim d. Soz. Vers., Soz. Zukunft, 6.
D. dtsh. Soz. Vers. u. d. Notverordnung v. 14. 6. 32, Braetsch, D. Arbeitgeber, 12.
D. Grundfragen d. Neugestalt. d. Sozialvers., Knoll, D. Reichsvers., 4.
D. Sozialvers. 1924 b. 1931 i. Zahlen, Heinze, D. Reichsvers., 4.
Eine Sparmögl. i. d. Sozialvers., Kurth, D. Reichsvers., 4.
Gehaltskürz. u. Soz. Vers., Soz. Zukunft, 6.
Keine Sozialrenten neben d. Beamtenpension, Beamten-Gewerkschaft, 25.
Ruh. d. Soz.-Vers.-Ansprüche neb. Beamtenversorg.-Bezügen, D. dt. Krankenk. Beamte, 7.
Vers. od. Sicher., Reutti, Soz. Praxis, 19.
Vertreter in Betrieb u. Soz. Vers., Ungert, D. dt. Metallarbeiter, 23.

Die Krankenversicherung

- D. Mitgliederstand d. Krankenkass. unt. d. Krisendruck., Dt. Krankenkasse, 23.
D. Auskunftsplf. d. Krankenk., Kleeis, Volkstüml. Ztschr., 12.
D. Auswirk. d. Kosten f. d. Krankenhilfe a. d. finanzielle Lage d. Träger d. Krankenvers. i. Jahre 1931, Kadgiehn, Ärztl. Mitteil., 23.
D. Krankenvers. i. 3. Reich, Dtsch. Krankenkasse, 25.
D. Mitarbeit d. Innungskrankenk. a. d. Einig. u. Schiedsinstanzen n. d. neuen kassenärztl. Dienstrecht, Berchem, D. dt. Innungskrankenk., 176.
D. Not d. Krankenkassen u. d. Krankenanstalt, Blöcker, Arbeiterwohlf., 12.
D. Zulass. v. Ärzt. z. Kassenprax. i. Preuß. nach d. neuen Recht, Herrstadt, Volkswohlf., 9.
Ein Notschrei aus d. Krankenvers., Soz. Zukunft, 6.
Erweiterte Krankenplf. f. erwerbsl. Hausgehilfen, Scherf, Dtsch. Krankenk., 25.
Ersatzansprüche b. d. Krankenk. f. Familienangehör., Grau, Volkstüml. Ztschr., 12.
Kontrollärztl. Nachuntersuch. bei Landkrankenk., La Vie Sociale, 23.
Krankheitsfälle u. Krankheitstage i. d. reichsgesetgl. Krankenversich. n. Altersgruppen, Wirtsch. u. Stat., 10.
Muß d. Versich. sich v. Vertrauensarzt nachuntersuchen lassen? Steidl, D. Krankenversich., 11.
Senk. d. Ausgab. f. Krankenhauspflege-Habel, D. Betriebskrankenk., 11.
Vorenthalt v. Vers.-Beiträgen, Möller, D. dt. Landkrankenk., 11.
Wieder neue Aufgaben f. d. Krankenk., Dtsch. Krankenk., 25.
Z. Diskussion über d. Familienversich., Friedjung, Sozialärztl. Rundschau, 5.

Invalidenversicherung
D. Erhalt. d. Anwartsch. v. Arbeitslos. i. d.

Invalidenversch. (§ 129 AVAVG.), Kreil, Dt. Invaliden-Versch., 6.

D. finanzielle Lag. d. Invalidenversch. und ihre Auswirk., Poerschke, Soz. Prax., 23. Was hat der Handwerker v. d. Anwartsch. u. d. Wartezeit i. d. Invalidenversch. zu wissen, Mechelhoff, D. dt. Innungskrankenkasse, 176.

Knappschaftsversicherung

Um d. Knappsch., Soz. Zukunft, 6.

Unfallversicherung

D. Entschädig. d. Weegeunfälle, D. Kompaß, 10.

D. landwirtschaftl. Unfallvers., Naumann, Volkstüml. Ztschr., 12.

Reformbestreb. auch i. d. Unfallversch., Dt. Invaliden-Versch., 6.

Ausland

D. Reform d. italienisch. Arbeiterunfallversch., Ztschr. f. Gewerbehygiene u. Unfallverhüt. Wien, 6.

Stand d. Invalidenversicherung in Dänemark, Dt. Invaliden-Versch., 6.

Soziale Ausbildungs- und Berufsfragen

Als Gymnastik-Wanderlehrerin i. ev. Reichsverb. d. weibl. Jugend. Klinkisch, Gymnastik, 3/4.

Die i. d. Seelsorge tätig. Frau i. ihrer Stellung z. kirchl. Priestertum, Geis, D. kath. Gemeindehelf., 3.

D. Not d. Krankenpflegepersonals u. ihre Abhilfe, Koller, Schweiz. Ztsch. f. Hyg., 6.

Fruchtbare Frauenarb. i. d. Wohlfahrtspf. Ein Gedenkbl. f. Dr. Alice Salomon, Helene Hurwig-Stranz, Schweiz. Ztschr. f. Hyg., 7.

Gesundheitsgefahren d. Heil- u. Pflegepersonals, Sanitätswarte, 12.

Ist d. Einricht. v. Fortbildungskursen für Ärzte i. d. Heilanstalten d. Landesversicherungsanst. zu empfehlen? Kraß, Dt. Invaliden-Versch., 6.

Kranken- u. Arbeitsl.-Vers.-Pflicht v. Krankenschwestern, Sanitätswarte, 13.

Soziale u. caritative Frauenarb. i. dt. Volkstum, Pünder, Mitteil. d. Reichsfrauenbeirates d. Dt. Zentrumsparthei, 3/4.

Z. Schul. u. Einstell. freiwill. Helferinnen f. d. soz. Arb., Freie Wohlfahrtspf., 1.

Bücherbesprechungen

Volksruin durch Wohlfahrtsbürokratismus oder praktische Sozialversicherung. Von Dr. Hans Molenaar. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg 1931/32.

Ein Konglomerat von Bruchstücken aus bereits bekannten und im wesentlichen allgemein abgelehnten Reformvorschlägen zur Sozialversicherung wird als „Rationalversicherung“ deklariert. Dem Ziel, Senkung der Produktionskosten, soll alles andere untergeordnet werden. Die Not der nur gerade vor dem Verhungern geschützten Masse des Volkes soll als Peitsche zu schrankenlosem Egoismus die innere und äußerliche Gesundheit bringen. Ausgenommen sollen lediglich die ärztlichen Standeskollegen des Verfassers sein, denen entweder Pensionen oder Staatsgehälter als sichere Einkommensgrundlage der Praxis bezahlt werden sollen.

Als Ersatz für Durcharbeitung und Begründung der Vorschläge dient eine Verächtlichmachung der heutigen Sozialversicherung, als Ersatz für Durchdringung der Probleme sowie Auseinandersetzung mit den Gegenargumenten dient eine Häufung von Kraftausdrücken. Die Schrift ist demgemäß nicht der wissenschaftlichen Fachliteratur, sondern der Kategorie der Pamphlete zuzurechnen. Dr. R.

Rationelle Menschenführung als Grundlage einer erfolgreichen Personalpolitik von Professor Dr.-Ing. W. Müller, Regierungsbaurat a. D. 1. Auflage. Verlag Buchholz & Weißwange, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H., Berlin-Charl. 1930. 254 S. Geb. 6,25 RM.

Die amerikanische Art der Betriebsführung im Geiste der Zusammenarbeit, der Kooperation, soll mit diesem Buche Deutschland näher gebracht werden. Wenn auch die Zeit der kritiklosen Nachahmung amerikanischer Methoden glücklich überwunden ist, und wir heute an die Prüfung amerikanischer Verhältnisse mit großer Skepsis herantreten, muß man doch gestehen, daß die Ausführungen des Verfassers für Direktoren, Betriebsleiter und Vorgesetzte viele und beachtenswerte Anregungen enthalten. Sehr problematisch erscheinen allerdings die in dem Schlußkapitel dargestellten reinen „Praktischen Grundsätze“ einer amerikanischen Arbeitspolitik, die sicher mehr ein Soll-Programm als eine Ist-Bilanz aufzeigen.

Dr. L.

Frau und Wirtschaft. Vorträge der 11. Generalversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes in Breslau vom 16. bis 19. Oktober 1931. Herausgegeben von der Zentralstelle des Katholischen Deutschen Frauenbundes Köln, Kaiserstr. 18. 133 S.

Die in Breslau auf der Generalversammlung des Katholischen Deutschen Frauenbundes gehaltenen Vorträge sind hier durch fast wörtliche Wiedergabe in ihrem geistigen Gefüge festgehalten. Sie sollen vor allem die Bedeutung erkennen lassen, die heute der Frau im Wirtschaftsleben zukommt, wiederum ihr klarmachen, daß tiefes Eindringen in die Zusammenhänge der Wirt-

schaft erforderlich ist, um am Aufbau mitzuhelfen zu können. Die Vorträge und sonstigen Berichte über die Beratungen lassen den hohen sittlichen Ernst erkennen, mit dem der Katholische Deutsche Frauenbund seine Ziele verfolgt. Dr. L.

Reallöhne vor und nach dem Kriege in Südwestdeutschland unter besonderer Berücksichtigung im Mannheim-Ludwigshafener Wirtschaftsgebiet von Dr. Adam Müller, Frankfurt a. M. Verlag der Universitätsbuchhandlung Blazek & Bergmann. 1930. 173 S.

Müller hat mit dieser Arbeit den dankenswerten Versuch unternommen, den Lebenshaltungsstand der Industriearbeiterschaft eines Bezirkes vor dem Kriege mit dem der Nachkriegszeit zu vergleichen. Die Untersuchung ist darum so begrüßenswert, weil sie für Lohnverhandlungen feste Anhaltspunkte bietet, an denen es bisher oft mangelte. Als Anhänger der Produktivitätstheorie kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß auch für Mannheim-Ludwigshafen die Vorbedingungen derelben zutreffen, d. h., daß die Lohnhöhe von der Produktivität abhängt, daß, wie er sagt, es selbst der stärksten Gewerkschaft und dem stärksten Unternehmerverband nie gelingen kann, dieses Gesetz zu durchbrechen. Dr. L.

Der Jugendliche im Recht. Von Prof. Dr. Richard Weyl. Verlagsgesellschaft m. b. H., Eberswalde 1932. (Handbuch der Jugendpflege, Heft 15.) 135 S. Preis: 5.80 RM.

Hier wird vom Juristen der Stoff des Jugendwohlfahrts-, Gewerbe- und Arbeitsrechts sowie des Verwaltungs- und Strafrechts in einer übersichtlichen Stoffgliederung geboten. Neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen sind auch wichtige landesrechtliche und internationale Vorschriften berücksichtigt. Wr.

Jugendpsychologie. Von Erich Stern. Jedermanns Bücherei, herausgeg. von August Messer, Abteilung: Erziehungswesen. Verlag Ferdinand Hirt, Breslau 1928. 2. Auflage, 106 S.

Die 2. Auflage des Werkes ist weitgehend umgearbeitet worden. In einem Anhang wird der Einfluß der Zeitlage und der sozialen Schichtung auf die seelische Entwicklung der Jugend behandelt. Wr.

Die Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes als Problem der Rechtsangleichung mit Österreich. Von Trude Liebold. (Heidelberger Rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 11. Herausgegeben von der Juristischen Fakultät.) Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg 1930. Preis 8,50 RM. 136 S.

Die Schrift stellt einen Versuch dar, auf dem so wichtigen Teilgebiet der Reform der

Rechtsstellung des unehelichen Kindes die Rechtsangleichung von Deutschland und Österreich anzuregen. Die Verfasserin schildert eingehend die Grundprobleme des Unehelichenrechts sowie die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder. Ein besonderer Abschnitt gilt den Beziehungen zwischen dem unehelichen Kind und seinen Verwandten. Hier wird der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes sowie die besonderen Ansprüche gegen den Vater eingehend erörtert. — Die Verfasserin will durch diese Veröffentlichung dahin wirken, daß bei einer gesetzlichen Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in Deutschland die österreichischen Verhältnisse durch eine möglichst weitgehende Rechtsangleichung berücksichtigt werden. Sie verweist dabei besonders auf die österreichische Regelung des Vaterschaftsproblems bei Mehrverkehr, der nach ihrer Ansicht für das uneheliche Kind große Vorteile bringt. H.

Adoptionen als soziologisches und fürsorgliches Problem mit besonderer Berücksichtigung der Hamburger Verhältnisse. Von Dr. Ilse Gordon, Heft 12 der Hamburger wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Schriften. Carl Hinstorffs Verlag, Rostock 1930. 92 S.

Die Schrift gibt auf Grund sorgfältig geführter Untersuchungen einen Einblick in das Wesen der Adoption und ihre Bedeutung für die heutigen Verhältnisse in Deutschland. Sie berücksichtigt alle soziologischen und fürsorglichen Fragen und zeigt die Bedeutung dieses im Umfang kleinen, aber wesentlichen Arbeitsgebietes deutscher Jugendfürsorge. Wr.

Annahme an Kindes Statt. Gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Verfügungen für Preußen. Gesammelt und zusammengestellt von Justizinspektor Paul Matiba, Glatz (Stilkes Rechtsbibliothek), Verlag von Georg Stilke, Berlin 1932. 115 S. Preis 3.— RM.

Die Schrift gibt eine Zusammenstellung aller einschlägigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Adoptionswesens für Preußen, sowohl auf dem Gebiet des Rechts, des Verfahrens und des Kosten- und Stempelwesens. In einem Anhang sind eine Reihe von Mustern von behördlichen Verträgen für die Adoption beigelegt. Wr.

Weibliche Jugend in unserer Zeit. Herausgegeben von Hertha Siemering und Eduard Spranger. Verlag Quelle & Meyer in Leipzig, 1932. 128 S. Kart. 5,— Reichsmark.

Die Schrift gibt die Verhandlungen wieder, die bei Zusammenkünften von Jugendpflegerinnen im Bezirk Potsdam behandelt worden sind. Es wurden Referate zu den verschiedenen Lebensproblemen der

weiblichen Jugend (Umwelt, Beruf und Weltanschauung) gegeben, und zwar aus den Kreisen der proletarischen Großstadtjugend, der Landjugend und der gebildeten Kreise der Großstadt.

Im Anschluß an die Wiedergabe der Referate sind die Ergebnisse der Aussprache jeweils zusammengefaßt. Eine Einleitung und zusammenfassende Bemerkungen im Ende jedes Abschnittes sind von Prof. Spranger eingefügt. Die Schrift bietet eine Fülle von Material, die zur Erkenntnis der Psyche der weiblichen Jugend unserer Zeit vor allem auf Grund praktischer Erfahrungen außerordentlich aufschlußreich ist. Wr.

Über die häusliche Hilfeleistung von Kindern. Von Margret Barth und Annemarie Niemeyer. Band VII der Forschungsarbeiten der Deutschen Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit über „Bestand und Erschütterung der Familie in der Gegenwart“. Verlagsgesellschaft R. Müller m. b. H., Eberswalde 1932. 44 S. Preis: 1.80 RM.

Die neueste Forschungsschrift der Akademie beruht auf einer Umfrage in Berliner Horten, Schulen und Berufsausbildungsstätten und umfaßt etwa 1000 Kinder. Es sind Antworten auf die Fragen des Orts, der Art und der Dauer der Arbeit wiedergegeben sowie die Gründe, die zur Heranziehung zur Hilfsarbeit vorlagen. In einem letzten Teil wird versucht, das Kind in seiner Beziehung zur Arbeit darzustellen. Die Schrift bietet eine neue wertvolle Ergänzung der bisher erschienen Veröffentlichungen. Wr.

Wie wir die Krisis in der Fürsorgeerziehung überwinden. Von Alfred Niemuth. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1932. 32 S.

Der Verfasser behandelt die Frage vom Standpunkt des Lehrers aus, der bemüht ist, die auftauchenden Symptome der Schwererziehbaren von der Schule und ihren Erziehungsmöglichkeiten her zu bekämpfen. Er begreift in den Mitarbeiterkreis Eltern, Lehrer und Fürsorger ein und versucht, ihre Kräfte im Interesse der gefährdeten Jugend nutzbar zu machen. Er weist dadurch auf die Möglichkeit einer Aktivierung aller Erziehungskräfte im Interesse der am schwersten geschädigten Jugend hin. Wr.

Die Freiluftschulbewegung. Versuch einer Darstellung ihres gegenwärtigen internationalen Standes, von Direktor Karl Triebold, Vorsitzender der „Vereinigung deutscher Freiluft- und Waldschulen“, Vizepräsident des „Comité International des Ecoles de plein air“. Dargebracht dem 2. Internationalen Kongreß für Freiluftschulen, Brüssel, Ostern 1931. Verlagshandlung von Richard Schoey, Berlin 1931. 216 S.

Das Interesse für die Erfolge der Freiluftschulen hat zu einer Internationalen Konferenz im Jahre 1931 geführt. Die vorliegende Schrift wurde zur Anregung für das Internationale Komitee geplant und gibt von Fachleuten der verschiedenen Länder die Erfahrungen und Erfolge wieder, um sie weiten Kreisen der Bewegung nützlich zu machen. Wr.

Jugend bekennt: So sind wir! Von Frank Matzke. 4. bis 6. Auflage. Verlag Philipp Reclam jun., Leipzig 1930. 275 S.

Das Buch versucht, die neue Situation der Nachkriegsjugend aufzuschließen und ihre Beziehungen individueller und sozialer Art aufzuzeigen. Dabei wird versucht die Probleme des körperlichen, geistigen und künstlerischen Lebens in der Beziehung des Jugendlichen zu ihnen erkennen zu lassen und es werden die Bindungen zu Familie und Heimat aufgezeigt. Wr.

Erziehungsklassen (E-Klassen) für schwererziehbare Kinder der Volksschule, von Arno Fuchs, Schulrat in Berlin. Carl Marhold Verlagbuchhandlung, Halle a. S. 1930, 64 S. Preis 2.50 RM.

Die Neuerung der E-Klassen im Schulsystem an schwererziehbaren Kindern hat den Vorkämpfer für die Förderung schwererziehbarer Kinder zu einer Darstellung des neuen Systems, seiner Voraussetzungen und seiner Folgen veranlaßt. Einiges Material aus der bisherigen Praxis und eine Fachliteratur-Zusammenstellung ergänzen die grundsätzlichen Ausführungen. Wr.

Neue Wege der Wohnungswirtschaft. Bauförderung durch Treuhandwesen von Dr. Ferdinand Neumann mit einem Vorwort von Ernst Nadolny. Verlag Rosenthal & Drews, Berlin-Charlottenburg 2, 1931. 103 S. Brosch. 4.80 RM.

Der Verfasser erblickt die Möglichkeit einer Neuordnung der Wohnungswirtschaft darin, daß ein wesentlicher Teil der bisher von den öffentlich-rechtlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften ausgeübten Tätigkeit, neu zu schaffenden privaten „Bautrehandgesellschaften“ übertragen wird. Auf diese Weise sollen eine Verbilligung des Bauens und erneuter Anreiz der privaten Bautätigkeit in die Wege geleitet werden, verstärkt dadurch, daß eine rechtliche Sicherung der Baubeteiligten in einem Baubetreuungsvertrage das Risiko vermindert. Endlich enthält das Buch Richtlinien zu einer künftigen Wohnungspolitik, die durch ein Zusammenwirken von freier Wirtschaft und sozialer Wohnungspolitik getragen sein wird. Dr. L.

Das Recht der Ehwohnung. Von Dr. Wilhelm Goldschmidt. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1930. 92 S. Preis 5.— RM.

Die Probleme der Wohnungsnot haben eine besondere Beachtung auf dem Gebiet des Verhältnisses der Ehegatten zueinander gefordert. Die Schrift gibt die rechtlichen Grundlagen nach den tatsächlichen Voraussetzungen und den daraus entstehenden Schwierigkeiten in erschöpfender Weise vom juristischen Standpunkt aus wieder. Wr.

Große Männer, Studien zur Biologie des Genies. Herausgegeben von Wilhelm Ostwald. 12. Band. Robert Koch. L. Teil. 1843—1882. Von Bruno Heymann, a. o. Prof. an der Universität zu Berlin. 355 S. Mit einem Titelbild, 12 Abbildungen auf Tafeln und 3 faksimilierten Schriftproben. Leipzig 1932. Akademische Verlagsgesellschaft m. b. H.

Der letzte, noch von Wilhelm Ostwald herausgegebene Band der bekannten Sammlung ist eine Lebensbeschreibung des großen Forschers Robert Koch. Als Darstellung einer solchen Forscherpersönlichkeit an Hand einer hochwertigen Dokumentensammlung ist das vorliegende Buch vom Standpunkt der William Sternschen Konvergenztheorie besonders anregend geschrieben. Das von einem bekannten Berliner Graphologen beschaffte Gutachten über die Kochsche Handschrift — unseres Wissens ein origineller Versuch des Verfassers — erhöht den Wert des Heymannschen Werkes für die für die Fragen der Persönlichkeitsforschung Interessierten. Kantorowicz.

Familie Markert, I. und II. Band von Karl Schröder. Verlag Der Bücherkreis G. m. b. H., Berlin 1931. 235 und 240 S. Preis der beiden Bände zusammen 9,60 RM.

Das Buch, das sich Gesellschaftsstudie nennt, schildert das Leben einer kleinbürgerlichen Familie mit ihren sozialen Schicksalen und Einwirkungsmöglichkeiten durch das politische Leben. Wr.

Werden und Wirken O.V.K.R. Von der Oberinnen-Vereinigung vom Roten Kreuz. Selbstverlag, Berlin 1930. 605 S.

Die Zusammenstellung gibt einen reichhaltigen Einblick in den Schwesternberuf in seiner Entwicklung und ethischen Bedeutung. Er bezieht vor allem die Schwesternarbeit im Deutschen Roten Kreuz mit ein und zeigt die Leistungen bei den großen

Katastrophenereignissen in den letzten 20 Jahren. Einige Lebensbilder über die Hl. Elisabeth, Amalie Sieveking, Flidner, Mathilde Wrede u. a. bereichern den Einblick in die Arbeit. Einige allgemeine Abhandlungen aus der Kultur- und Frauenbewegung sollen den Schwestern zur Erweiterung ihres Wissens dienen. Wr.

Anfänge des Alterns. Ein psychologischer Versuch von Prof. Dr. Erich Stern. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1931. 46 S. Preis 1,80 RM.

Die Schrift gibt Gedankengänge wieder, die den Beginn des Alterns vom 4. Jahrzehnt des Menschen an beobachten und verfolgen. Es werden die Symptome herausgearbeitet und auf ihren Zusammenhang untersucht sowie die daraus sich ergebenden Handlungen der Menschen dieser Altersstufen festgestellt. Wr.

Der Fünfjahrplan der UdSSR. Eine Darstellung seiner Probleme von G. Grinko. Zweite durchgesehene Auflage. Verlag für Literatur und Politik, Wien/Berlin SW 61. 288 S. Brosch. 3,50 RM.

Nach kurzer planwirtschaftlicher Erläuterung gibt der Verfasser eine Übersicht über die Entwicklung des ersten Planjahres 1928/29. Der industrielle Aufbau der Sowjetunion, die sozialistische Umgestaltung des Dorfes, Rationalisierung, Wohnungs- und Städtebauprobleme, endlich die Finanzgestaltung des gesamten Planes werden an Hand eines überreichen Zahlenmaterials veranschaulicht. Beachtenswert ist jedoch, daß die gegebenen Zahlen meistens „Soll“-ziffern sind. Dr. L.

Der Güldne Schrein. Ein Jahrbuch für die Freunde der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg 1932. Herausgegeben von der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung in Hamburg. Verlagsabteilung der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung. Wilhelm Limpert-Verlag, Dresden. 176 S. Kart. 3,— RM.

Das Jahrbuch bringt neben einigen literarisch interessanten Veröffentlichungen zwei Abhandlungen über Volksbildungsbestrebungen von Adolf Waas „Die freie Volksbildung im Goethejahr 1932“ und Kurt Adams „Sozialistische Bildung“, die für Sozialarbeiter von Interesse sind. Wr.

Kürzlich ist erschienen:

Die weltanschaulichen Grundlagen der Wohlfahrtspflege

Von D. Friedrich Ulrich

1932.

Preis 8 RM.

„... Es ist eine Erquickung, nach einem Buche greifen zu können, das uns den tiefsten Sinn unserer Arbeit vor Augen führt und das uns Richtlinien und Zielsetzung gibt. Ein solches Buch liegt vor uns in dem obengenannten Werk des bekannten Leiters der evangelischen Wohlfahrtspflege. Aus ihm spricht nicht nur ein Mann der Praxis, sondern in erster Linie der Gelehrte, der auf Grund einer umfassenden Bildung uns den Werdegang und die Entwicklung der Wohlfahrtspflege darlegt. Er wendet sich nicht ausschließlich an die evangelische Christenheit, sondern jeder sozial empfindende Mensch — welcher Weltanschauung er auch angehören mag — wird in Ulrichs Schrift **eine Quelle der Anregung, des Wissens und geistiger Erhebung** finden.“

Der Abolitionist, 1932, Nr. 3

„... werden **wertvolle Untersuchungen** angestellt, die Zusammenhänge mit Philosophie, Soziologie und Religion dargetan und durch einen geschichtlichen Gang Sinn und Auffassung in alter und neuer Zeit, in der Bibel und bei den verschiedenen Bekenntnissen dargelegt und eine Beurteilung dieser Auffassungen gegeben.“

Der Reichsbote, 1932, Nr. 93

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:

Neuorientierung in der Sozialversicherung

Von

Dr. Karl Reutti

1932. Preis 4 RM

„Ein Buch voller Anregungen und brauchbarer Vorschläge! Die vorliegende Schrift soll die Zukunftsaufgaben der Sozialversicherung unter Beschränkung auf die zunächst liegenden Entwicklungsstadien erkennen und aufzeigen, worin die gesunden Kerne der Sozialversicherung liegen und was nicht mehr lebensfähig sei... **Wertvolle Hinweise** werden für die Umgestaltung des technischen Aufsichtsdienstes, für die Neuregelung des Kreises der versicherten Personen und des Beitragsverfahrens, für den Übergang zum kombinierten Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren in der Unfallversicherung gegeben. Das Buch bringt **eingehende Vorschläge für eine freiwillige Kapitalversicherung**, die auf Grund einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zu sehr niedrigen Prämien auf den Erlebensfall abgestellt sein und das Todesrisiko umfassen soll, und nimmt schließlich zu einer Reihe von allgemeinen Organisationsfragen Stellung. **Das Buch wird man mit großem Gewinn aus der Hand legen.** Es wird ein System der Sozialversicherung dargestellt, dessen Geschlossenheit und Folgerichtigkeit außerordentlich fesselt.“

Städtetag 1932, Nr. 3.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

Kürzlich ist erschienen:

Kriegerwitwen gestalten ihr Schicksal

Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach
eigenen Darstellungen

Mit einer Einführung von Staatssekretär Dr. Geib

Zusammengestellt und herausgegeben von

Helene Hurwitz-Stranz

Besitzerin am Reichsversorgungsgericht

1931 / Preis 3,50 RM, geb. 4,50 RM

„ . . . Ein erschütterndes Dokument ist diese Zusammenstellung der Lebenskämpfe deutscher Kriegerwitwen nach eigenen Darstellungen. Wie ein roter Faden zieht sich durch alle Schicksalsschilderungen der Kriegerwitwen der Kampf ums Dasein, um den Kindern eine geordnete Ausbildung zu ermöglichen. . . . Das inhaltsschwere Buch verdient weiteste Verbreitung in allen Schichten des Volkes, um ein Mahner zu sein und Verständnis zu erwecken für die Not derer, die wohl am schwersten unter den Auswirkungen des Krieges zu leiden haben.“

Wohlfahrts-Woche 1931 Nr. 29

„ . . . Wie eine Erleuchtung im Dunkel der menschlichen Vergeßlichkeit muß es wirken, wenn jetzt endlich die Öffentlichkeit auf die wirklichen Verhältnisse, auf die Qual und Verzweiflung der materiell und seelisch notleidenden Frauen hingewiesen wird. Es ist ein großes Verdienst aller beteiligten Stellen, die Schrift herausgegeben zu haben. Es war ein guter Gedanke, die Betroffenen selbst sprechen zu lassen . . .“

Reichsbund 1931 Nr. 17

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8

NEUERSCHEINUNGEN:

Die Förderung der Armenpflege durch die Hamburgische Patriotische Gesellschaft bis zum Beginn des neunzehnten Jahrhunderts

Von Dr. HILDEGARD URLAUB / 1932 / Preis 6.— RM

Falsche Fürsorge verschuldet Arbeitslosigkeit

Von Dr. H. ACHINGER / 1932 / Preis 1.— RM

Die letzten zivil- und öffentlich- rechtlichen Mittel gegen böswillige Unterhaltspflichtige

Von Dr. ALICE EISNER

3., völlig umgearbeitete und erweiterte Auflage / 1932 / Preis 2.— RM

CARL HEYMANNS VERLAG / BERLIN W 8